

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 95
vom 5. August 1919.

Anwesend: sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die Staatssekretäre Dr. B r a t u s c h, S t ö c k l e r (beurlaubt), Dr. B a u e r, Dr. L o e w e n f e l d -R u s s (beurlaubt), ferner die Unterstaatssekretäre S t ö c k e l (beurlaubt), Dr. W a i s s, P f l ü g l und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Land-und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z; ferner zu Punkt 3: vom Staatsamt für Finanzen: Sektionsrat W i l f l i n g und vom Staatsamt für Heerwesen: Oberintendant L a n z e n d ö r f e r.¹

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

15.00 – 19.00²

Reinschrift (35 Seiten)

Inhalt:

1. Bestellung des Staatskanzlers Dr. Renner zum Leiter des Staatsamtes für Äußeres.
2. Antwortnote der d. ö. Friedensdelegation in St. Germain auf den Entwurf der Friedensbedingungen der Entente vom 20. Juli d. J.
3. Vollzugsanweisung der Staatsregierung, mit der vorläufige Bestimmungen erlassen werden, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird.
4. Mitwirkung des Unterrichtsamtes bei Vergebung von künstlerischen Arbeiten durch den Staat.

¹ Im Stenogramm ist auch Theodor Ippen als anwesend verzeichnet. Wie aus dem Stenogramm weiters hervorgeht, waren zwei Schriftführer anwesend.

² „18.15“.

95 – 1919-08-05

5. Abstufung der Lebensmittelpreise nach den Vermögensverhältnissen der Konsumenten.
6. Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen von Kriegsgefangenen.
7. Offert über die Lieferung englischer und amerikanischer Kohle.
8. Abverkauf von Munition aus den Beständen der Heeresverwaltung.
9. Aufhebung der Briefzensur an der Grenze zur Verhinderung der Verschleppung von Vermögenswerten nach dem Auslande.
10. Zustimmung des Kabinettsrates zu der dringlichkeitshalber bereits verfügbaren Kundmachung mehrerer von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze.
11. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.
12. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Erlassung einer Dienstvorschrift für den d. ö. Verwaltungsgerichtshof.
13. Gesetzesbeschluss der kärntnerischen Landesversammlung über die Abänderung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt.
14. Genehmigung von Beschlüssen des oberösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise Landesrates in autonomen Finanzangelegenheiten.
15. Genehmigung von Beschlüssen der provisorischen Landesversammlungen von Salzburg, Steiermark und Niederösterreich in autonomen Finanzangelegenheiten.
16. Gesetzentwurf, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt.
17. Gesetzentwurf, betreffend die Enteignung und weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften aus Anlass der Sachabrüstung (Sachabrüstungs- Enteignungsgesetz).
18. Einführung neuer Titelbezeichnungen für die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden.
19. Verkauf von Religionsfondsgründen an die Daimler Motoren-A. G. in Wr. Neustadt.
20. Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages in Wien vom 1. August 1919, betreffend die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau (wirksam für das Land Niederösterreich).
21. Vollzugsanweisung betreffend den Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben.
22. Vereinbarungen mit dem Vorarlberger Landesrate über den Ausbau der Wasserkräfte in Vorarlberg.
23. Genehmigung der Verpachtung einer Grundparzelle des Stiftes Klosterneuburg in Leopoldau an die Gemeinde Wien- Städtische Straßenbahnen.

95 – 1919-08-05

Beilagen:

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. d. Inneren z. Zl. 22.638/19 über den Gesetzesentwurf der prov. Kärntner Landesversammlung über Abänderungen des Gemeindestatuts für Klagenfurt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 27.214/19 über die Genehmigung von Beschlüssen der öö. Landesausschusses bzw. Landesrates in autonomen Finanzangelegenheiten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 17 betr. Entwurf des Sachabrüstungsenteignungsgesetzes mit Motivenbericht (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über den Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben (1 Seite, gedruckt)

1.

Bestellung des Staatskanzlers Dr. Renner zum Leiter des Staatsamtes für Äußeres.

Der Vorsitzende bringt dem Kabinettsrate eine Zuschrift des Präsidiums der konstituierenden National-Versammlung zur Kenntnis, wonach diese in ihrer Sitzung am 26. Juli d. J. den Staatskanzler zum Leiter des Staatsamtes für Äußeres bestellt hat.

Gleichzeitig macht der Vorsitzende davon Mitteilung, dass Staatskanzler Dr. Renner die Leitung dieses Amtes am 27. Juli d. J. übernommen und einstweilen bis zur Einsetzung eines ständigen Vertreters den Gesandten und bevollmächtigten Minister Theodor I p p e n mit der Führung der Amtsgeschäfte der Wiener Zentralstelle betraut hat.

Der Kabinettsrat, nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.³

α F i n k: 1) teilt mit, dass außer Stöckler und Loewenfeld beurlaubt sind Bauer, Glöckel, Waiss, Bratusch ist an Fischvergiftung erkrankt.

2) Teilt weiters mit, Mitteilung der Parlamentskanzlei von Seitz, die Nationalversammlung hat in der Sitzung vom ... [kein Datum im Stenogramm] Renner zum Leiter des Staatsamtes für Äußeres bestellt.

3) Kanzler trifft Freitag in Wien ein und reist Sonntag abends ab. Kabinettsitzung am Freitag nach der Hauptausschusssitzung um 9 Uhr abends. α

2.

Antwortnote der d. ö. Friedensdelegation in St. Germain auf den Entwurf der Friedensbedingungen der Entente vom 20. Juli d. J.

Der Vorsitzende macht auf den vom Staatsamt für Äußeres an die Kabinettsmitglieder

³ Vgl. die Stenogrammvariante zu diesem Tagesordnungspunkt, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

95 – 1919-08-05

bereits versendeten Abdruck der Note aufmerksam, welche Staatskanzler Dr. Renner als Leiter der d. ö. Friedensdelegation in St. Germain als Antwort auf die vom obersten Rate der alliierten und assoziierten Mächte gestellten Friedensbedingungen mit Deutschösterreich überreichen wird; er stellt die Anfrage, ob seitens der Kabinettsmitglieder zu dem Wortlaute dieser Antwortnote eine Bemerkung gemacht wird. Die Frage wird verneint, bloß

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r gibt bekannt, dass er zu dem finanziellen Teile der Note im telegraphischen Wege bereits verschiedene Abänderungsvorschläge nach St. Germain habe gelangen lassen, die jedoch nur insoweit bedeutsam seien, als sie den § 11 zu Artikel 243 betreffen, während sie im übrigen Angelegenheiten rein finanz-technischer Natur beinhalten.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.⁴

α 4) Antwort der Friedensdelegation. Hinarbeiten auf Kommissionsbehandlung. Aufgefallen ist mir, dass kein Wort über die Staatsbürgerrechte gesagt wurde. Das ist in einer eigenen Note, auch die militärische Frage.

S c h u m p e t e r: Die politische Sache hat mir sehr gut gefallen, aber die Finanzfragen sind sehr schwach behandelt worden. Wir haben auch einige Abänderungen betrieben, die in einem Fall wesentlich sind, was wir in Feldkirch noch nicht wussten. § 11 zu 243 Art. und dann sind noch einige kleine Änderungen vorgeschlagen worden, die keine politische Bedeutung haben, sie sind rein finanztechnischer Natur.

F i n k: Es wäre gut gewesen, wenn Sie nach St. Germain von Feldkirch aus gefahren wären. α

3.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung mit der vorläufige Bestimmungen erlassen werden, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf einer auf Grund des Militärpensions-Ermächtigungsgesetzes vom 3. Juli 1919 zu erfassenden Vollzugsanweisung über die vorläufige Regelung der Militärversorgung und erklärt, dass zwischen den Staatsämtern für Heerwesen und für Finanzen über den § 8 des Entwurfes ein Einverständnis bisher nicht erzielt werden konnte. Dieser § sei in seinem zweiten und dritten Absatze gegenüber der Fassung der seinerzeitigen Regierungsvorlage für ein Militärversorgungsgesetz entsprechend einem Resolutionsbeschlusse, den die Nationalversammlung gelegentlich der Verhandlungen über das Militärpensions-Ermächtigungsgesetz in der Sitzung vom 3. Juli gefasst habe, abgeändert und erweitert

⁴ Vgl. die Stenogrammvariante zu diesem Tagesordnungspunkt, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

95 – 1919-08-05

worden. Das Staatsamt für Finanzen verlange nunmehr, dass ungeachtet des erwähnten Resolutionsbeschlusses der Absatz zwei des § 8 in jenem Wortlaute beibehalten werde, der gemäß einem im Finanzausschuss angenommenen Vermittlungsantrage festgesetzt worden sei und dass ferner der dritte Absatz des § 8 zur Gänze gestrichen werde. Der sprechende Staatssekretär erbitte nun die Entscheidung des Kabinettsrates, welche dieser beiden Auffassungen als Grundlage für die Textierung der fraglichen Stelle der Vollzugsanweisung genommen werden solle.

Nach eingehender Begründung des gegenständlichen ablehnenden Standpunktes des Staatsamtes für Finanzen durch Sektionsrat Dr. W i l f l i n g und einer Darstellung der gegenteiligen Auffassung des Staatsamtes für Heerwesen durch Staatssekretär Dr. Deutsch und Oberintendant Lanzendörfer gibt der Vorsitzende seiner Meinung dahin Ausdruck, dass die Regierung seines Erachtens durch den Resolutionsbeschluss der Nationalversammlung gebunden sei. Trage sie Bedenken, soweit zu gehen, als die Resolution besage, so müsse sie ihre Gründe jedenfalls vor dem Hauptausschusse geltend machen und dessen Entscheidung einholen.

Nach einer längeren hierüber abgeführten Debatte beschließt der Kabinettsrat im Sinne eines vom Unterstaatssekretär M i k l a s formulierten Antrages, es sei im Hauptausschuss gegen den Resolutionsbeschluss der Nationalversammlung von 3. Juli l. J. aus den vom Vertreter des Staatsamtes für Finanzen angeführten Gründen Vorstellung zu erheben und dessen Ermächtigung dafür einzuholen, dass der § 8 der Vollzugsanweisung nicht unter Berücksichtigung des Resolutionsbeschlusses der Nationalversammlung, sondern entsprechend dem seinerzeit vom Finanzausschusse angenommenen Vermittlungsantrage gefasst werde. Sollte der Hauptausschuss die Zustimmung hiezu versagen, dann hätte die fragliche Regelung im Sinne des erwähnten Resolutionsbeschlusses zu erfolgen.

Den übrigen Bestimmungen der erwähnten Vollzugsanweisung pflichtet der Kabinettsrat bei.⁵

α D e u t s c h: Wir haben in unserem Entwurf Militärversorgungsgesetz § 8, 1: Die Pension darf nicht überschritten und nicht geringer sein. Später wurde dann ein Passus aufgenommen, der die Änderung versucht in der Weise, dass Absatz 2 [Das Stenogramm bricht an dieser Stelle ab.] Im Parlament ist dann eine Entschliebung angenommen worden, welche im Wesen dasselbe verlangt. Finanzamt hatte aber Einspruch erhoben gegen die Fassung des § 8 und wir mussten eine neue Fassung suchen, der das Finanzamt wieder nicht zugestimmt hat. Entweder könnte man den Initiativantrag annehmen, dass die alte Fassung bleibt und das Übrige gestrichen wird. Wieweit soll das Finanzamt entgegenkommen.

⁵ Vgl. die umfangreiche Stenogrammvariante zu diesem Tagesordnungspunkt, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

95 – 1919-08-05

Wilfling: Gegenstand der Meinungsverschiedenheit. Im Ausschuss wurden weitergehende Anträge gestellt, besonders Waber und Schönsteiner (?) haben Anträge gestellt, der Finanzausschuss hat sie aber abgelehnt. Die Formulierung des Finanzausschusses entspricht den Absichten des Staatsamtes für Finanzen. Es ist also die Durchführung des Grundsatzes wirtschaftliche Gleichstellung. Im Hause wurden aber die Anträge Waber und Sch. angenommen 60 gegen 55. Das Staatsamt vermag diesen Anträgen nicht zuzustimmen, weil die Regelung, die vorgeschlagen war, ganz aus der Art gefallen ist. Die Offiziere sollten in die Gruppe B eingereiht werden, andere in die Gruppe C. Bei Militärs gibt es nur 2 Vorrückungsgruppen. Die erste Gruppe ist ein Mittelding zwischen der Gruppe A und B der Zivilstaatsbediensteten.

Gilt Dienstpragmatik. Die Bedenken bei den Verhandlungsversuchen mit Heeresamt sind im wesentlichen wie es ist..... anlässlich der Pensionierung von Militärs der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen, welche die Offiziere in der aktiven gar nicht hatten, es sind fiktive Beträge. Nach diesem Maß wird jeder verglichen, ist er noch nicht in der Rangsklasse, soll er in die Rangsklasse kommen. Mit der Begrenzung dafür die Höchstbezüge der nächsten Rangsklasse. Damit ist der Gestaltung der Militärdienstpragmatik vorgegriffen. Es steht gar nicht fest, dass der Finanzausschuss der Militär-Dienstpragmatik in der Form zustimmen wird, vielleicht kann man die Militär-Dienstpragmatik überhaupt nicht in Kraft treten lassen, die eine kurze Lebensdauer hat. Es kommt die Besoldungsreform für die Militärpersonen. Diese Erwägungen sind im Finanzausschuss schon angestellt worden. Wenn man das jetzt hinausgibt, ist der Entscheidung des Finanzausschusses schon vorgegriffen. Das würde dazu führen, dass wir in den einen Absatz eine ganze Systematik der Militärdienstpragmatik hineinbringen, es müsste dann viel ausführlicher behandelt werden. Besonders der Punkt 5 ist bedenklich. Hier sind es staatsfinanzielle Bedenken. Nicht die Durchführung kommt in Betracht, aber es heißt, dass ein Unteroffizier den Beamten der Gruppe E gleichgestellt wird. Alle Diener-Pensionisten würden verlangen, dass sie mindestens auf den Betrag aufge bessert werden, dessen Grundlagen hier angegeben sind, also Endbezüge der IX. Die Altpensionisten müssten derart aufge bessert werden, dass wir es finanziell nicht tragen könnten. Wenn der Diener auf 4000 K aufge bessert wird, muss das auch bei den Beamten geschehen. Die Millionenaufwendungen dafür sind gar nicht abzusehen. Wir müssen die Regulierung der Altpensionen in Angriff nehmen, aber soweit werden sie nicht gehen können. Vorgereifen der Militärdienstpragmatik, weil damit tatsächlich die Entscheidung des Finanzausschusses und der Nationalversammlung beeinflusst wird. Dann Finanzen Bedenken bei Punkt 5. Staatsamt der Finanzen kann über diese Bedenken nicht hinweggehen, nur die ursprüngliche Fassung wie sie im Finanzausschuss angenommen wurde, der § 8 Abs. 2 zugrundegelegt ist.

Finck: Wir müssten einen Weg einschlagen, den wir seit längerem nicht gegangen sind. Es liegt die Tatsache vor, dass Nationalversammlung einen weitergehenden Beschluss gefasst hat als der Ausschuss und das Kabinett zweimal nacheinander beschlossen hat. Ich glaube, dass es zweckmäßig wäre, wenn wir die Entscheidung über die Frage dem Hauptausschuss überlassen. Dorthin muss die Sache ohnedies kommen. Ich habe die Meinung, wir vom Kabinett gewählten Volksbeauftragten können gegen den Kabinettsbeschluss nicht herangehen, wir müssen uns daran halten, obwohl wir die Gründe des Staatsamtes für Finanzen würdigen. Die Nationalversammlung hat einen darüber hinausgehenden Beschluss gefasst. Wir fassen keinen Beschluss, sondern legen das dem Hauptausschuss vor. Dort soll das Staatsamt für Finanzen seinen Widerstand begründen, warum es den über den Antrag des Ausschusses hinausgehenden Beschluss des Hauses bekämpfen muss. Wir sind vom Beschluss der Nationalversammlung gebunden. Wir wollen von der Beschlussfassung absehen und die Sache in den Hauptausschuss bringen.

95 – 1919-08-05

L a n z e n d ö r f e r: Die Bedenken wegen der Unteroffiziere treffen nicht zu. Die Gleichstellung ist nur für jene Unteroffiziere gedacht, welche für das Beamten-Schema die Eignung haben. Das deckt sich also nicht für die Diener. Es erstreckt sich nur auf die im Kriege invalid gewordenen Unteroffiziere. Die jetzt noch Dienenden fallen unter die Besoldungsreform.

D e u t s c h: Wenn wir vor den Hauptausschuss kommen, kommen wir gespalten dorthin, das Finanzamt steht gegen das Kabinett. Die Gesamtregierung kann zum Hauptausschuss kommen, aber wir müssten zunächst eine Klärung versuchen.

S c h u m p e t e r: Das wäre mir auch viel lieber.

D e u t s c h: Die Referenten konnten sich nicht einigen, im Kabinett ist eine Einigung auch nicht möglich.

S c h u m p e t e r: Über den Beschluss des Kabinettsrates hinauszugehen, über die Gleichstellung hinauszugehen, wird sehr schwer sein. Aber die Gleichstellung wird hier nicht erreicht.

L a n z e n d.: Nach Vorschlag des Finanzamtes wird dort, wo bei den Militärpensionisten eine höhere Pension gegeben wird, von der Teuerungszulage weggenommen, es wird aber nicht Rücksicht darauf genommen, dass ein Großteil durch schlechte Vorrückungsverhältnisse eine geringere Pension bekommt.

S c h u m p.: Das können wir nicht, die Vorrückungsverhältnisse sind auch in anderen Dienstzweigen nicht gleich, nur die Rangklassen müssen gleichmäßig behandelt werden.

L a n z e n d.: Man müsste eine Vorrückung supponieren und auf dieser Grundlage die Gebühren ermitteln. Ein Plus würde eingeschränkt.

S c h u m p.: Es wäre Gleichstellung nach einem erst zu schaffenden Maßstab, unsere Gleichstellung bedeutet aber auf Grund des jetzigen Verhältnisses. Müsste versucht werden, eine Umreihung zu ermöglichen.

W i l f l i n g: Natürlich nicht nur die schlechtere Vorrückung findet statt, es sind so viele auch viel besser als Zivilbedienstete daran. Auch diese werden dann nur mit der Rangklasse verglichen. Das bringt Unbilligkeit mit sich, aber die Tatsache bleibt bestehen, dass eben Zivil und Militär in Rangklassen eingeteilt sind und der Vergleich in Ermangelung von etwas Besserem ist das einzig Mögliche. Aber eine Dienstpragmatik nur für den Übertritt in den Ruhestand zu konstruieren, das scheint mir unmöglich zu sein. Die Leute sollen höhere Pensionen bekommen als sie in aktiv hatten. Der Kabinettsrat hatte auch nur den rangklassenmäßigen Ausgleich im Auge.

D e u t s c h: Ich schlage vor, lassen wir alles weg, Punkt 2 und 3 und bleiben wir bei § 8 Punkt 1.

F i n k: Ist das weniger als das Parlament beschlossen hat?

D e u t s c h: Es ist etwas weniger. Das Parlament sagt, das Kabinett wird aufgefordert die Bemessung... Eine Resolution 2 würde dem Punkt 1 entsprechen.

F i n k: Einig waren die beiden Ämter mit dem Beschluss des Ausschusses. Kann sich das Kabinett darauf einigen, dass man dem Hauptausschuss sagt, das Kabinett wäre einverstanden, wenn die Formulierung des Finanzausschusses in die Vollzugsanweisung käme. Ob das Kabinett einverstanden wäre, dass es bei dem bleiben soll, was der Finanzausschuss beantragt hat, ohne Rücksicht darauf, dass das weniger ist als die Resolution ist. Der Hauptausschuss muss zustimmen.

D e u t s c h: Wir haben uns dem Beschluss gefügt, wenn die Regierung dem Beschluss beizutreten wünscht, so werden wir uns unterordnen.

W i l f l i n g: Im Finanzausschuss ist die Sache eingehend erörtert worden.

M i k l a s: Jedenfalls muss die Regierung vor den Hauptausschuss mit einem Antrag kommen. Die Regierung muss in einem Verwaltungsakt einen bestimmten Standpunkt einnehmen. Sie sollte sich auf den

95 – 1919-08-05

Standpunkt stellen, ich nehme den Beschluss des Finanzausschusses an. Da jedoch die Resolution des Hauses weiter geht, so geht die Regierung mit diesem Vorschlag an den Hauptausschuss, um dort gegen die Resolution Vorstellung zu erheben. Der Hauptausschuss hat dann zu entscheiden. Wir halten den Beschluss des Finanzausschusses für richtig. Da Resolution gegenüber steht, müssen wir der politischen Verantwortlichkeit wegen an den Hauptausschuss gehen, der hat sich für das eine oder andere zu entscheiden und uns die Verantwortung abzunehmen. α

4.⁶

Mitwirkung des Unterrichtsamtes bei Vergebung von künstlerischen Arbeiten durch den Staat.

Der Vorsitzende macht dem Kabinettsrate von einem ihm vom Unterstaatssekretär G l ö c k e l zugekommenen Schreiben Mitteilung, wonach bei letzterem anlässlich der bevorstehenden Ausgabe der neuen Briefmarken eine Abordnung der Wiener Künstler vorgeschrieben habe, um unter Hinweis auf die wenig künstlerische Ausführung der Marken einerseits ihre Bedenken gegen deren Ausgabe vorzubringen und andererseits die Bitte zu vertreten, es möge in Hinkunft die Vergebung von Kunstaufträgen nur im Wege der Ausschreibung eines Wettbewerbes erfolgen. Unterstaatssekretär G l ö c k e l stelle demnach das Ersuchen, zu veranlassen, dass bei allen Staatsaufträgen, die Künstlerische Interessen berühren, sohin bei der Ausgabe neuer Marken, Münzen, Geldzeichen, Medaillen, Erinnerungswerken u. dgl. das vorherige Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung platzgreife, damit die Vergebung der Arbeiten im Konkurrenzwege ermöglicht und der inländischen Künstlerschaft Gelegenheit geboten werde, ihr Können im freien Wettbewerbe zu entfalten.

Nach einigen Aufklärungen des Staatssekretärs P a u l über das Zustandekommen der Entwürfe für die neuen Briefmarken beschließt der Kabinettsrat, entsprechend dem Antrage des Unterstaatssekretärs Glöckel, dass künftighin bei Vergebung künstlerischer Arbeiten durch den Staat stets das Unterrichtsamt zur Mitwirkung heranzuziehen sei.⁷

α P a u l: Nach alter Gepflogenheit wurden die Marken nach Entwürfen der von der Staatsdruckerei bestellten Künstler hergestellt. Ich habe die Entwürfe gezeigt, es war nur eine Kritik, Bauer hat Wappen

⁶ Vgl. die Stenogrammvariante zu diesem Tagesordnungspunkt in Stenogramm 1:
 „5) Glöckel hat vor Urlaubsantritt ein Schreiben geschickt über Bedenken gegen die Art der Ausführung der neuen Briefmarken.
 P a u l: Die Angelegenheit ist auch in die Zeitung gekommen, in einer Form, welche die Wirkung hatte, dass der Betriebsrat der Staatsdruckerei erklärte ... [Das Stenogramm bricht an dieser Stelle ab.]
 D e u t s c h: Es ist sonst im Kabinett Gebrauch, dass wir politische Angelegenheiten nur in Anwesenheit von Kabinettsmitgliedern behandeln.

⁷ Vgl. die Stenogrammvariante zu diesem Absatz, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

95 – 1919-08-05

beanständet. Die Sache ist in die Zeitung gekommen, dass die Marken vernichtet werden. Darüber ist der Betriebsrat aufgebracht und will gegen die Vernichtung Einspruch erheben. Nachdem der Brief nur Vornahme gegen künftige Fälle wünscht, ist die Sache damit erledigt, jedenfalls ist es nicht so wie es in den Blättern stand.

E l l e n b o g e n: Es sollen auch Marken gestohlen worden sein.

P a u l: Die Marken waren schon im Markenhandel. Ein Arbeiter der Staatsdruckerei hat einzelne Bogen gestohlen und den Markenhändlern gegeben. Das wäre kein Hindernis.

F i n k: Die Herren nehmen zur Kenntnis, dass man in Hinkunft mit dem Staatsamt für Unterricht⁸ α

5.⁹

Abstufung der Lebensmittelpreise nach den Vermögensverhältnissen der Konsumenten.

Staatssekretär P a u l kommt namens des Staatsamtes für Volksernährung auf den Beschluss des Kabinettsrates vom 4. Juli l. J. zu sprechen, demzufolge die Staatssekretäre für Finanzen und für Volksernährung beauftragt wurden, dem Kabinettsrate bis längstens 1. August l. J. einen Vorschlag über die Lösung des Problems der progressiven Abstufung der Lebensmittelpreise nach den Vermögensverhältnissen der Konsumenten vorzulegen. Die augenblicklichen Dienstesverhältnisse im Staatsamt für Finanzen hatten es unmöglich gemacht, diesen Termin einzuhalten, weshalb der sprechende Staatssekretär eine Fristerstreckung für die gegenständliche Berichterstattung bis 1. September l. J. erbitte.¹⁰

Der Kabinettsrat gewährt die erbetene Fristerstreckung.¹¹

6.

Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen von Kriegsgefangenen.

Staatssekretär E l d e r s c h weist darauf hin, dass das kürzlich beschlossene Gesetz über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen (Unterhaltsbeitragsnovelle) bei einigen Gruppen von Bezugsberechtigten Beunruhigung hervorgerufen habe, weil es eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages zwar für die Angehörigen von Kriegsgefangenen, nicht aber auch für solche von Vermissten, Verstorbenen und Invaliden vorsehe.¹² Der sprechende Staatssekretär halte es daher für

⁸ Das Stenogramm bricht an dieser Stelle ab.

⁹ Vor diesem Tagesordnungspunkt wird im Stenogramm eine Eingabe deutscher Eisenbahner behandelt, die nicht in die Reinschrift aufgenommen und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

¹⁰ „E l d e r s c h: Ich habe einen Bericht von einer Sitzung in dieser Angelegenheit bekommen. Die ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es nicht geht. Ich habe Bedenken, dass die Kommission einen solchen Standpunkt nicht einnimmt. Ich habe gegen die Fristerstreckung nichts, aber halte für bedenklich, dass man an diese Sache herantritt in der Absicht, sie nicht zu machen.“

¹¹ Im Stenogramm scheint nach diesem Tagesordnungspunkt die Behandlung von zwei Materien betreffend Sokolfest und Beitrag im Zeitschriftenverlag „Wissen und Leben“ auf, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurden und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben werden.

¹² „Das ist eine beispiellose Härte.“

95 – 1919-08-05

notwendig, in einer Vollzugsanweisung über die Durchführung des Gesetzes die wünschenswerte Gleichmäßigkeit in der Behandlung der angeführten Kategorien von Bezugsberechtigten herzustellen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h und Staatssekretär H a n u s c h äußern sich hiezu in dem Sinne, dass eine Vorsorge der erwähnten Art nur für die Angehörigen von Vermissten erforderlich erscheine; die Angehörigen von Invaliden und Verstorbenen dagegen wären möglichst rasch vom Bezuge der Unterhaltsbeiträge auf den Rentenbezug gemäß dem bereits mit 1. Juli l. J. in Wirksamkeit getretenen Invalidenentschädigungsgesetze überzuleiten. Demgemäß wären die Beteiligten aufzufordern ihre Rentenansprüche ehestens zur Anmeldung zu bringen. Einer Unterbrechung der Kontinuität in der Auszahlung der staatlichen Leistungen in der Zeit zwischen der Erstattung der Anmeldung und der tatsächlichen Anerkennung beziehungsweise Flüssigmachung der Rente würde, wie Staatssekretär Hanusch über eine Anfrage des Unterstaatssekretärs Dr. Tandler noch beifügt, dadurch vorgebeugt werden können, dass das Gesetz die Möglichkeit der Gewährung von Vorschüssen ausdrücklich vorsehe.

Der Kabinettsrat pflichtet nach diesen Ausführungen der Anschauung der Staatssekretäre Dr. Deutsch und Hanusch bei, und beschließt, dass das Staatsamt für Heerwesen im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für soziale Verwaltung eine Vollzugsanweisung zur Durchführung der Unterhaltsbeitragsnovelle auszuarbeiten habe, in welcher die Ausdehnung der Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf die Angehörigen von Vermissten auszusprechen ist. Die Landesregierungen wenden gleichzeitig in diesem Sinne entsprechend zu befehlen sein.

7.

Offert über die Lieferung englischer und amerikanischer Kohle.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k macht dem Kabinettsrate Mitteilung von einem ihm zugekommenen Offert einer französischen Firma(G.M. Cloez & Cie in Paris), in welchem diese das Anbot stellt, englische und amerikanische Kohle in beliebiger Menge jedenfalls aber sofort 500.000-600.000 t darunter- besonders Gaskohle, nach Deutschösterreich zu liefern. Die Preise seien infolge des Tiefstandes unserer Valuta allerdings sehr hoch und stellten sich auf 130 K für den Zentner, gegenüber einem Betrage von 25 K, den die Wiener Gaswerke noch heute für Ostrauer Kohle entrichten. Die Bezahlung könnte auch in der Form der Lieferung von Kompensationswaren, namentlich Holz, Magnesit und Salz erfolgen, in welchem Falle sich durch die Ausnützung der Kohlendampfer zu Rückfrachten noch eine

95 – 1919-08-05

Verbilligung der Gestehungskosten erzielen ließe. Als weitere Art der Bezahlung hatte die Firma auch die Erteilung von Konzessionen auf Wasserkräfte sowie die Kreditierung gegen die in Deutschösterreich befindlichen ausländischen Werte bezeichnet.

Über das Offert sei bereits mit der Gemeinde Wien Rücksprache gepflogen worden die erklärt hatte, auf diese Kohle ungeachtet des hohen Preises reflektieren und 100.000 Tonnen für das Gaswerk sowie 50.000 Tonnen für das Elektrizitätswerk beziehen zu wollen. Maßgebend für den Entschluss der Gemeinde sei die Erwägung, dass ein Stillstand dieser beiden Werke im Winter eine derartige Katastrophe bedeuten würde, dass alles aufgeboten werden müsse, um ohne Rücksicht auf die Preisfrage nur zu Kohle zu gelangen. Die für Wien nicht benötigten 350.000 Tonnen könnten den Gas- und Elektrizitätswerken anderer größerer Städte und Industrierwerke zugänglich gemacht werden. Der sprechende Staatssekretär erbitte sohin vom Kabinettsrate die Ermächtigung, das Offert der Firma Cloez grundsätzlich annehmen und mit ihr im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft über die näheren Bedingungen in Verhandlungen eintreten zu dürfen; weiters erbitte er noch die Einleitung von Schritten, dass die Kohlenlieferungen hinsichtlich ihrer Finanzierung mit den Lebensmittelbezügen aus den Entente - Ländern gleichgestellt und in die dafür eingeräumten Kredite miteinbezogen werden.

In der sich hieran anschließenden Debatte gelangt einmütig die Auffassung zum Ausdruck, dass angesichts der gegenwärtigen Katastrophalsituation der Preis der Kohle trotz seiner Höhe kein Argument gegen die Annahme des Offertes der Firma Cloez bilden dürfe. Bei der Ausgabe des gewiss exorbitanten Betrages für den Ankauf der zunächst angebotenen 500.000 t Kohle handle es sich aber um einen produktiven Aufwand, der umso eher gerechtfertigt erscheine, als im Falle des Ausbleibens der Kohle überaus hohe Summen an Arbeitslosenunterstützungen und dergleichen, sohin für unproduktive Zwecke, verausgabt werden müssten.

Staatssekretär E l d e r s c h regte an, eine Entlastung der öffentlichen Mittel dadurch anzustreben, dass die teure amerikanische und englische Kohle tunlichst an private Industriebetriebe abgegeben werde, in deren Betriebskalkulation die hohen Preise der Kohle kaum mehr eine Rolle spielen, wogegen dann die solcher Art frei werdende, aus der Tschechoslovakei und den anderen Lieferungsgebieten stammende Kohle den Gas- und Elektrizitätswerken der verschiedenen Gemeinden zuzuweisen wäre.

Gemäß einem Antrage des Staatssekretärs Dr. Schumpeter erteilt der Kabinettsrat schließlich dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung, das Offert der Firma Cloez vorbehaltlich des Beitrittes des Staatsamtes für

95 – 1919-08-05

Finanzen zu den noch festzustellenden näheren Bedingungen grundsätzlich annehmen zu dürfen. Letztere Einschränkung erscheine aus dem Grunde geboten, um der Regierung jederzeit die Rücktrittsmöglichkeit für den Fall offen zu halten, als sich bei näherer Untersuchung der Sachlage in der Folge gegen das Anbot der genannten Firma Cloez Bedenken ergeben sollten.¹³

α Z e r d i k: Gelegentlich der Kohlenmisere haben wir mit ausländischen Missionen Fühlung genommen. Französische Botschaft hat Fa. Cloez empfohlen und diese verhandelt mit uns. Wir haben Offert auf Lieferung englischer und amerikanischer Kohle. Es sollen 6 Dampfer gemietet werden und weitere 5 Dampfer von 9 - 12 Monaten gechartert werden. Die Preise sind horrend. Englische Kohle erklären sie, jede Menge liefern zu können entgegen den offiziellen Erklärungen. 500-600.000 t können sie zweifellos liefern, darunter auch Gaskohle. Die Preise sind 130 K pro Zentner. Die Wiener Gaswerke zahlen 25 K. Es handelt sich bei der Einfuhr von 500.000 t um den Betrag von 650 Mill. K. Mit Wien ist über das Offert verhandelt worden, Gemeinde stößt sich nicht an den hohen Preis. Gemeinde braucht 1000 für Gas und 50.000 für Elektrizität. Ein Stillstand für Gas- und Elektrizitätswerke muss verhindert werden. Zum Mangel an Hausbrandkohle kommt Unmöglichkeit des Kochens und Heizens und die Einstellung der Elektrizitätswerke hat Einstellung der Straßenbahn und Lahmlegung aller Industrien, die motorisch angetrieben sind. Die Gemeinde legt unter allen Umständen größten Wert darauf und erbittet Unterstützung des Staates. Die Bezahlung würde sich vermindern, wenn wir für die Schiffe Rückfracht hätten, Holz, Magnesit und Salz. Von den Lieferanten wird als Art der Bezahlung Erteilung von Konzessionen für Wasserkräfte vorgeschlagen, auch die in Österreich befindlichen Werte. Ein Großteil dieser Dinge sind ja in Anspruch genommen durch Lebensmittelkredite. Kohle hat aber dieselbe Bedeutung wie die Lebensmittel. Ich glaube, dass man in die Gewährung von Krediten für Lebensmittel gegenüber Entente auch die Gewährung von Kohlenlieferungen einbezieht. Fa. Cloez & Comp. in Paris oder durch die Bank. Es sind darin auch Kohle aus Indochina und vom Kap der Guten Hoffnung zu billigem Preis. Es ist nicht so schrecklich, wenn wir es im Kreditwege machen und die Relation bessert sich oder wir können Waren rücktransportieren, so können wir es auch machen. Mit dem Holz geht es nicht so schnell, rascher Salz und Magnesit. 150 für Wien, 350 für andere Gemeinden. Könnten die Gemeinden Saline und Salzbergwerk mit Kohle beliefern und könnten mehr Salz gewinnen für den Rücktransport, wäre eine kolossale Entspannung. Tschechische, polnische, Saarkohle und oberschlesische stünden nicht für die andere Versorgung zur Verfügung. Die polnische Kohle ist nur Mist gewesen, durch Schmieröl hat sie sich in Stückkohle verwandelt, die im Gaswerk vorzüglich verwendet werden kann.

H a n u s c h: Bin sehr dafür. 1.) Dass in den Städten nicht das Gas- und Elektrizitätswerk mit allen angehängten Betrieben stehen.

2.) Weil wir vor einem Winter stehen und

3.) Weil, wenn die Tschechoslowaken erfahren, dass wir nicht auf sie angewiesen sind, werden sie gleich weniger widerspenstig sein. Vielleicht erhöhen sie die Preise, aber wir werden Kohle bekommen. Stadt und Industrie bezahlen heute jeden Preis, wenn sie nur arbeiten können. Die 650 MK sind weniger hinausgeworfen als bei den Lebensmitteln, weil sie neue Werte erzeugen und das ganze Wirtschaftsleben neu beleben.

¹³ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die ausführliche Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei *α*-Zeichen wiedergegeben wird.

95 – 1919-08-05

D e u t s c h: Bin für das Offert, weil im Falle der Ablehnung Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden muss. Frage, ob Garantie übernommen werden kann, dass die 500.000 t wirklich kommen und ob von dem Gegenwert Holz, Salz, Magnesit genügende Mengen vorhanden sind, ob die Kompensation leisten können.

E l d e r s c h: Frage, ob mit dieser Kohle nicht die Versorgung der Industrie in erster Linie erfolgen könnte, um dadurch Aufzählung aus Staatsmitteln zu vermeiden. Die Industrie wird sich an dem Preis nicht stoßen. Dort spielt der Kohlepreis nicht eine solche Rolle, wie beim Gaswerk. Beim Gaswerk muss der Staat für den Abgang aufkommen. Man soll mit dieser Kohle die Industrie versorgen und dafür die Kohle aus Č. und anderen Gebieten für Gas- und Elektrizitätswerk zu reservieren. Das würde ein Abschieben der finanziellen Opfer auf die Industrie-Interessenten bewirken, was durchaus möglich wäre.

Z e r d i k: Selbstverständlich wird man daran denken, einen Teil der Kohle der Industrie zuzuwenden, weil sie jeden Preis zahlt. Gestern mit Werden aber mit der č. und oberschlesischen Kohle die Gaswerke beliefern, weil das keine Gaskohle ist. Kronhauser, Oswald,..... von Ackerbau habe ich hinausgeschickt, der bringt 7000 t im Schleichhandel monatlich herein. Der wird uns 2000 t zur Verfügung stellen zum teureren Preis. Werden einen Ausgleich in den Preisen herstellen müssen. In kurzer Frist, in der wir die Kohle brauchen, werden wir Holz, Salz und Magnesit nicht in solcher Menge haben, um die Dampfer in Rückfracht zu beladen. Aber wenn wir Kredit haben, wird durch die Tatsache der Valuta auch eine Entspannung eintreten. Über die Anlieferung haben wir keine andere Garantie als die Empfehlung der französischen Gesellschaft. Wir riskieren ja auch nichts.

S c h u m p e t e r: Ich schicke voraus, dass in einer solchen Frage von uns keine Schwierigkeiten gemacht werden. Das Ende der Kohlennot ist das wichtigste Problem. Die 650 MK schrecken mich nicht. So sehr ich sonst auch auf kleine Summen bedacht sein muss, so etwas Produktives können wir uns schon leisten. Ich würde die Sorge um die Anlieferung nicht so sehr teilen. Wenn sie nicht liefern, bekommen sie auch kein Geld, wir zahlen erst hinterher. Die Plötzlichkeit dieser Entscheidung ist etwas misslich. Wir kennen die Firma nicht und wissen von der konkreten Lage des Weltmarktes in Kohle nichts. Wir könnten daraufkommen, dass wir zuviel gezahlt haben. Die Firma Cloez möchte ich mir noch gerne anschauen. Die Bank Cooks and Co. kenne ich auch nicht. Dann möchte ich bemerken, wenn die Verwendung der Kohle nach kommerziellem Gesichtspunkt hergestellt wäre, hätte die Sache weit weniger Bedenken. Könnten wir die Kohle einfach der Industrie überweisen, so wäre das einfach. Aber wir verwenden sie auch für Unternehmungen, welche ihre Preise nicht erhöhen können und ein Defizit ergeben. Ein Abgang von jenen müsste doch vom Staat gedeckt werden. Es müsste kommerzielle Verwendung der Kohle sichergestellt sein. Schließlich meine ich, dass sich die 500 t Rückfracht als gutes Geschäft herausstellt, weil ich mit einer Verbesserung der Valuta bei unserer Politik nicht rechne. Besoldungsreform und sonstige neue Ausgaben wird das verhindern. Das ist ein Grund, das Geschäft abzuschließen, wir müssten es sonst zu ungünstigen Bedingungen tun. Die Zahlungsbedingungen sind mir nicht klar. Wird der Rest über die Kompensation kreditiert und von wem und zu welchen Bedingungen. Mit der Überlassung der Naturkraft müssten wir uns abfinden. Die ausländischen Werte sind schon als Pfand angeboten. Bei den Verhandlungen wird nicht viel herauskommen. Da es eine private Firma ist, welche Schleichhandelsgeschäfte macht, so müsste sie uns kreditieren. Das Anbot von englischer und amerikanischer Kohle deutet darauf hin, dass große Zwischengewinne oft zweifelhafter Natur enthalten sind. Das ist natürlich kein Gegengrund, beweist aber eine Überprüfung. Könnte man nicht, wenn das Staatsamt für Handel die Ermächtigung erhält zuzustimmen, vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen, damit die Regierung nach Untersuchung der Lage sich hinter das Finanzamt verschanzen kann. Glatt zuzustimmen in

95 – 1919-08-05

Unkenntnis der Bedingungen bei einer solchen Summe, scheint mir bedenklich.

Z e r d i k: Bin einverstanden. Wir werden trachten, eine Zusammenkunft zur Bereinigung der Details zustande zu bringen. α

8.

Abverkauf von Munition aus den Beständen der Heeresverwaltung.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h berichtet, dass er von der ihm mit Beschluss des Kabinettsrates vom 29. Juli d. J. erteilten Ermächtigung zum Abverkauf von Munition im Werte von 3 - 6 Millionen Kronen an einen von der französischen Mission empfohlenen Agenten keinen Gebrauch gemacht habe, weil im Zuge der Verhandlungen schwere Bedenken gegen die Person dieses Vermittlers aufgetaucht wären. Die französische Mission, die seinerzeit den Abschluss dieses Geschäftes befürwortet hatte, sei hievon in Kenntnis gesetzt und ihr gleichzeitig mitgeteilt worden, dass die Heeresverwaltung zum Abverkaufe der verlangten 60.000 Schuss bereit wäre, sobald die französische Mission selbst als Käuferin auftrete.

Auch in allen künftigen Fällen ähnlicher Art gedenke der sprechende Staatssekretär den Standpunkt einzunehmen, dass Waffen und Munition nur im Wege unmittelbarer Verkaufsverhandlungen mit einer Ententemission abgegeben werden.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zustimmend zur Kenntnis.¹⁴

α D e u t s c h: 29.7. hat sich Kabinettsrat mit Munitionslieferung von 5 - 6 Mill. K. ermächtigt. Beim Verkauf hat sich herausgestellt, dass das Anbot von einem Zwischenhändler erfolgt von zweifelhaftem Ruf Jul. Brück. (?) Er hat den zur Gewehrlieferung veranlasst. Hat die Sache hinausgezogen und zunächst einen höheren Preis verlangt, ist auch auf die 6 Mill. eingegangen. Darauf noch worden, habe mir die Arbeiterräte kommen lassen und gefragt nach Interesse. Brück hat sie dadurch gewonnen, dass er ihnen Kohle und Zucker versprochen hat. Hat den Vertrag nicht unterschrieben, weil ein Regierungsmitglied nicht in unreellen Geschäften mit einem Mann verhandeln kann. Habe franz. Mission um Aufklärung ersucht, wieso sie ihn uns empfehlen konnten. Sind sehr verlegen geworden, sie wollten nur den Tschechen gefällig sein und stehen der Sache skeptisch gegenüber, wollen sich nicht einmengen, sondern sie wollen nur, dass die Tschechen Munition bekommen. Wir sind bereit, Munition zu liefern, wenn die französische Mission selbst dazu den Auftrag gibt gegen franz. Valuta. Brück hat sich erbötig gemacht, in wenigen Stunden 600.000 K in ausländischer Valuta zu erlegen.

An mich wird fortwährend das Ansinnen gestellt, Munition zu verkaufen, um sie nicht auf Grund des Friedensvertrages hergeben zu müssen. Bitte um Ermächtigung, auf diese Schiebergeschäfte nicht einzugehen. Wir können das Odium nicht auf uns nehmen. Andere Sachen verkaufe ich ohne weiteres, auch an Schieber, nur nicht Munition.

¹⁴ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Bericht zur Kenntnis genommen. α

9.

Aufhebung der Briefzensur an der Grenze zur Verhinderung der Verschleppung von Vermögenswerten nach dem Auslande.

Staatssekretär E l d e r s c h ersucht den Staatssekretär für Finanzen, er möge die eheste Aufhebung der Briefzensur an der Grenze zur Verhinderung der Verschleppung von Vermögenswerten nach dem Auslande in Erwägung ziehen. Die Briefzensur führe ohnedies nicht mehr zu nennenswerten Ergebnissen und erfordere nur einen beträchtlichen Aufwand an Personal, das besser anderweitig verwendet werden könnte.

Staatssekretär Dr. Schumpeter erwidert hierauf, dass sich diesfällige Weisungen im Staatsamte für Finanzen bereits in Ausarbeitung befinden und demnächst erlassen würden.¹⁵

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

10.

Zustimmung des Kabinettsrates zu der dringlichkeitshalber bereits verfüigten Kundmachung mehrerer von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er die Kundmachung den von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze:

- a) über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen,
- b) über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R.G.Bl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle) und
- c) betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens

im Staatsgesetzblatte dringlichkeitshalber bereits ohne vorherige Lesung durch das Kabinett veranlasst habe.

Da gegen diese Gesetzesbeschlüsse von der Staatsregierung keine Vorstellung zu erheben sein dürfte, erbitte er nunmehr die nachträgliche Genehmigung dieser seiner Verfügung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

¹⁵ Anstelle dieses Satzes heißt es im Stenogramm:

„Die Sache mit der Briefzensur ist bei mir im Laufen, das Valutadepot hat schon zugestimmt, nur das Steuerdepot macht noch Schwierigkeiten. Die Leute von der Briefzensur könnten zur Bahnhofskontrolle verwendet werden.“

11.

*Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen
Gesetzen.*

Über Antrag des Vorsitzenden findet der Kabinettsrat gegen nachstehende von der Nationalversammlung beschlossene Gesetze keine Vorstellung zu erheben:

- a) Gesetz betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe;
- b) Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz);
- c) Gesetz, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlass des Krieges getroffen werden;
- d) Gesetz, womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsbediensteten in den dauernden Ruhestand getroffen werden;
- e) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz);
- f) Gesetz, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (IV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz);
- g) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919;
- h) Gesetz über die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen;
- i) Gesetz, betreffend die Schaffung einer Gehaltskasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz);
- j) Gesetz über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz);
- k) Gesetz über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen von solchen Lehrpersonen für das I. Halbjahr 1919 und
- l) Gesetz, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Diese Gesetzesbeschlüsse sind daher von den zuständigen Mitgliedern der Staatsregierung gegenzuzeichnen und dem Präsidenten zur Fertigung vorzulegen.

12.*Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Erlassung einer Dienstvorschrift für den d. ö. Verwaltungsgerichtshof.*

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Vollversammlung des d. ö. Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 88, die Bestimmungen über seine innere Einrichtung, dann über das bei ihm einzustellende Personal sowie seine Geschäftsordnung - und zwar in Form einer „Dienstvorschrift für den d. ö. Verwaltungsgerichtshof“ - entworfen und eine Ausfertigung des bezüglichen Entwurfes an die Staatskanzlei mit dem Ersuchen geleitet habe, diese Dienstvorschrift dem Kabinettsrate zur Genehmigung vorzulegen und sie sodann im Staatsgesetzblatt verlautbaren zu lassen. Dieser Entwurf sei einer zwischenstaatsamtlichen Beratung unterzogen worden, wobei im Einvernehmen mit einem Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes einige geringfügige Änderungen vorgenommen wurden.

Da sich sohin weder in formeller noch in materieller Hinsicht gegen diese Dienstvorschrift Bedenken ergaben, nenne Redner in Aussicht, diese Verlautbarung im Wege einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zu erlassen und erbitte sich hiezu die Ermächtigung des Kabinettsrates.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

13.*Gesetzesbeschluss der kärntnerischen Landesversammlung über die Abänderung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt.*

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung von Kärnten am 13. Februar d. J. ein Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 60 und 61 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt beschlossen habe. Hienach sollen Beschlüsse des Gemeinderates, über die Einführung von Zuschlägen nur dann der Genehmigung durch den Landesausschuss beziehungsweise durch die Landesversammlung und die Staatsregierung bedürfen, wenn sie 50 beziehungsweise 200 % der direkten Steuern oder 15 beziehungsweise 50 % der Verzehrungssteuer übersteigen. Einvernehmlich mit dem Staatsamt für Finanzen beantragt der sprechende Staatssekretär dem Gesetzentwurfe, der noch aus der Zeit vor der Novellierung der Verfassung durch das Gesetz vom 14. März d. J., St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung stammt, beizutreten. Doch wäre der Landesrat, der von der Landesversammlung zur Vornahme unwesentlicher Änderungen im Entwurfe

95 – 1919-08-05

ermächtigt ist, mit Rücksicht auf die geänderten verfassungsrechtlichen Verhältnisse einzuladen, in Artikel I den Ausdruck „Staatsrat“ durch „Staatsregierung“ und in Artikel III den Ausdruck „Staatssekretär für Inneres“ durch „Staatssekretär für Inneres und Unterricht“ zu ersetzen.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei.

14.

Genehmigung von Beschlüssen des oberösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise Landesrates in autonomen Finanzangelegenheiten.

Staatssekretär Eldersch erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Genehmigung von Beschlüssen des oberösterreichischen Landesausschusses vom 5. Juni 1918 beziehungsweise des dortigen Landesrates vom 27. März und 28. Juni 1919, betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen in den Gemeinden Schärding und Bad Ischl und von Baugebühren in der Gemeinde Wels, ferner zur Genehmigung des Beschlusses der provisorischen Landesversammlung von Oberösterreich vom 20. März 1919, betreffend die Einhebung von Landesumlagen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Einschränkung des oberwähnten Landesausschussbeschlusses über die Einhebung der Mietzinsauflage in Schärding auf die Jahre 1919 und 1920.

15.

Genehmigung von Beschlüssen der provisorischen Landesversammlungen von Salzburg, Steiermark und Niederösterreich in autonomen Finanzangelegenheiten.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Genehmigung des Beschlusses der provisorischen Landesversammlung von Salzburg vom 14. März 1919, betreffend die Einhebung von Landesumlagen, des Beschlusses der provisorischen Landesversammlung von Steiermark vom 6. Dezember 1918, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kinematographenvorstellungen in der Gemeinde Trofaiach, endlich des Beschlusses der provisorischen Landesversammlung von Niederösterreich vom 19. März 1919, betreffend die Erhöhung der Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Mautern.

16.

Gesetzentwurf, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt.

Staatssekretär P a u l erbittet nach einer eingehenden Darstellung der Sachlage die

95 – 1919-08-05

Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung einer Gesetzesvorlage, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

17.

Gesetzentwurf, betreffend die Enteignung und weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften aus Anlass der Sachabrüstung (Sachabrüstungs-Enteignungsgesetz).

Staatssekretär Ing. Z e r d i k begründet die Notwendigkeit der Erlassung eines Gesetzes über die Enteignung und weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften aus Anlass der Sachabrüstung und erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung einer diesbezüglichen Vorlage in der Nationalversammlung.

Vizepräsident Dr. P a n t z ersucht um die Vornahme einzelner Abänderungen im § 8 des dem Kabinettsrate vorliegenden Entwurfes, die der Landwirtschaft gewisse Erleichterungen formaler Natur der seinerzeitigen Durchführung des Gesetzes bringen sollen. Redner beantragt zunächst im Absatz 3 dieses § die obligatorische Verpflichtung zur Anführung der Grundbuchseinlage und der Parzellennummern bei der Anmeldung in Anspruch genommener Liegenschaften fallen zu lassen und die Fassung etwa in der Form zu wählen, dass die beteiligten Personen diese Daten nur soweit, als es Ihnen möglich ist, in die Anmeldung aufzunehmen haben. Weiters empfehle es sich im Interesse möglicher Publizität der neuen gesetzlichen Bestimmungen die in § 8, letzter Absatz vorgesehene ortsübliche Verlautbarung nicht bloß auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen sich größere zusammenhängende Anlagen befinden, sondern dieselbe ausnahmslos in allen jenen Gemeinden vorzunehmen, in welchen derartige Anlagen überhaupt vorhanden sind. Schließlich müsse das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft Wert darauf legen, dass der Grundbesitzer in jenen Fällen, in welchen er gewisse Anlagen weiter zu dulden haben werde, innerhalb einer angemessenen Frist erfahre, ob die Fläche zur Enteignung gelangen werde. Redner schlage daher einen Zusatz zu § 8 vor, in dem ausdrücklich ausgesprochen wird, dass innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes entweder ein Enteignungsantrag eingebracht werden müsse, oder aber die Freigabe der Grundfläche auszusprechen sei.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k sichert die Berücksichtigung dieser Wünsche des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft durch eine entsprechende Neuredigierung des § 8 zu.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h hält die Bestimmungen des § 4, Absatz 2 des Gesetzentwurfes über die Bemessung der Entschädigung für bedenklich, da dem Grundbesitzer ein ungerechtfertigter Wertzuwachs vergütet werde, wenn der Entschädigung

95 – 1919-08-05

der Wert der Liegenschaft im Zeitpunkte der Enteignung zugrundegelegt werden würde. Seiner Meinung nach hätte der Wert im Zeitpunkte der Inanspruchnahme den Maßstab zu bilden. Die gleiche Anschauung vertreten auch die Staatssekretäre H a n u s c h und E l d e r s c h, wobei letzterer jedoch aufmerksam macht, dass die Bewertung nach dem Zeitpunkte der Inanspruchnahme in jenen Fällen eine ungerechtfertigte materielle Verkürzung des ursprünglichen Besitzers bedeuten würde, in denen der Staat die Liegenschaft nicht selbst behält, sondern sie zu den gegenwärtigen Grundpreisen an Privatpersonen weitergibt.

Nach Gegen Ausführungen des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k, die der Rechtfertigung des im § 4, Absatz 2 aufgestellten Grundsatzes der Bewertung dienen, einigt sich der Kabinettsrat dahin, dass der Entschädigung das Mittel zwischen dem gemeinen Werte im Zeitpunkte der Inanspruchnahme und dem gemeinen Werte im Zeitpunkte der Enteignung zugrunde zulegen ist. Für jene Fälle, in welchen der Staat den Grund um einen höheren als den so errechneten Preis an Private weitergibt, ist die Frage der Bewertung durch eine eigene Vollzugsanweisung zu regeln. Der darnach abzuändernde Wortlaut des § 4 ist einvernehmlich zwischen den Staatsämtern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Heerwesen festzusetzen.¹⁶

In übrigen erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär Ing. Z e r d i k die erbetene Zustimmung.

α Z e r d i k: Es dreht sich um wirtschaftliche Flächen. Wir wollen nicht, dass wir Baugrund oder Industriegrund zahlen, sondern Kulturgrund. Die Rückgabe in natura ist nicht möglich, für die Arbeit, die er zu entrichten hätte, müsste er auch eine Entschädigung bekommen und die wäre höher als der Wertzuwachs.

H a n u s c h: Der Wert nach den heutigen Preisen ist eine Ungerechtigkeit. Wenn er bestehen bliebe, dann wäre es etwas anderes, aber die Preise werden doch fallen. Haben wir bei der Enteignung einen geringen Preis gehabt im Verhältnis zu dem späteren, aber jetzt einen viel zu hohen. Der jetzige Preis kann nicht als Grundlage genommen werden.

F i n k: Wir müssten einen Mittelwert nehmen. Die Gründe werden in der nächsten Zeit noch mehr wert sein als vor 5, 6 Jahren, aber sie werden nicht den heutigen Wert haben. Wir müssten den Wert suchen, der dem gemeinen Wert entspricht oder das Mittel zwischen gemeinem Wert von damals und heute nehmen.

E l d e r s c h: Die Bestimmung hatte den Zweck, Überzahlungen zu vermeiden, sie ist aber in der Textierung verunglückt. Es soll verhindert werden die Bewertung als Industriestelle, sondern nur als Ackergrund. Nun gibt es aber folgende Fälle. Darin verkleidet sich eine Zwangsbesteuerung, die ein Unrecht sein kann. Der Staat hat Baracken, die er nicht selbst benützen wird, sondern die Sachdemobilisierung hat Unternehmen, denen sie das verkaufen wird. Sie kann noch nicht verkaufen, weil ihr der Grund nicht gehört. Wird der Grund abgenommen und nicht rechnet man es dem Käufer an. Will der Staat das Geschäft machen,

¹⁶ Ab „Staatssekretär Zerdik sichert die Berücksichtigung“ bis zu dieser Stelle scheint im Stenogramm eine ausführliche Variante auf, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

95 – 1919-08-05

so ist das eine Besteuerung des Verkäufers. Wird der Grund vom Staat selbst in Anspruch genommen, soll der Preis gedrückt werden. Aber es gibt auch solche Fälle, wo der Staat das Gut weitergibt. Rechnet er den billigen Grundpreis, so macht das Unternehmen das Geschäft, schlägt man aber auf, so besteuert man den Vorbesitzer.

Z e r d i k: Die Ungerechtigkeit liegt auch noch darin, auf der einen Seite ist der Grund in Anspruch genommen worden. Zu einem niedrigen Wert Preis angenommen. Der Nachbar hat den Grund bebaut und hat alle Werte gezogen, die sich durch die Preissteigerung ergeben haben. Verkauft er den Grund, so bekommt er den jetzigen Verkehrswert. Der Inanspruchgenommene ist so belastet.

D e u t s c h: Jedes Enteignungsgesetz hat eine gewisse Härte. Ich würde mich mit dem Antrag Hanusch zufriedengeben, gemeiner Wert, aber ich würde nicht ableiten können, dass die Fassung glücklich ist, der Zeitpunkt der Enteignung, weil jetzt der Grundpreis am teuersten ist. Wenn wir den Grund an Private weitergeben, so ist es, um dem Erwerber etwas zu verschaffen, den Landwirt, Aber man kann sagen, gibt der Staat die Gründe weiter, müsste er den Ausgleich zugunsten des Vorbesitzenden schaffen. Niedriger Wert soll nur gelten, wenn der Staat den Grund behält, sonst gilt der höhere.

E l d e r s c h: Mittel vom gemeinen Wert im Zeitpunkt der Besitzergreifung und im Zeitpunkt der Enteignung.

D e u t s c h: Und dazu einen Vorsatz, wenn der Staat die Gründe weitergibt, dann hat der Verkehrswert zu gelten.

F i n k: Man müsste etwas hineinnehmen, in der Vollzugsanweisung werden bezüglich der Wertbestimmung besondere Anordnungen über die Verwertung erlassen.

Z e r d i k: Würden die Herren es nicht vorziehen, die Textierung dem Ausschuss zu überlassen?

D e u t s c h: Im Zeitpunkt der Inanspruchnahme, das übrige Vollzugsanweisung mit dem Mittelwert. Für jene Fälle, in denen der Grund vom Staat an Private weitergegeben wird, ist über die Preisbemessung eine besondere Regelung zu treffen. Mittel zwischen dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Inanspruchnahme und der Enteignung. Besondere Fälle der Weitergabe des Grundes sind in der Vollzugsanweisung zu regeln. Wortlaut wird noch zwischen den 2 Staatsämtern festgesetzt. α

18.

Einführung neuer Titelbezeichnungen für die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden.

Nach einem Antrage des Vizepräsidenten Dr. Pantz entscheidet sich der Kabinettsrat dahin, dass für die laut Kabinettsratsbeschlusses vom 9. April 1919 in einen eigenen Personalstand zusammenzufassenden rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden folgende Titelbezeichnungen in Aussicht zu nehmen wären:

IV. Rangsklasse: „Vizepräsident der Agraroberbehörde“.

V. “ „Hofrat“,

VI. “ „Agraroberamtsrat“,

VII. “ „Agraramtsrat“,

VIII. “ „Agraroberkommissär“,

IX. “ „Agrarkommissär“,

X. “ „Agrarkonzipist“,

95 – 1919-08-05

Praktikanten: „Agrarkonzeptspraktikant“.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, das demgemäß Erforderliche in die Wege zu leiten.

19.

Verkauf von Religionsfondsgründen an die Daimler Motoren A. G. in Wiener Neustadt.

Vizepräsident Dr. P a n t z erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zum Abverkaufe einer Teilfläche von 125.478 m² von den dem Religionsfond gehörigen landwirtschaftlichen Gründen im Bezirke Wiener Neustadt an die Daimler – Motoren - A. G. um einen Einheitspreis, der je nach der Benützung der Fläche für Wohlfahrtszwecke (Anlage von Arbeiterwohnungen, von Schrebergärten u. dgl.) oder für Zwecke der Erweiterung des Betriebes von 1 K 30 h bis 2 K 50 h pro m² schwankt, insgesamt aber einen Kaufschilling von 231.232 K bilden soll. Hiebei werden besondere Kautelen dafür zu schaffen sein, dass der für Wohlfahrtszwecke bestimmte Teil der Grundfläche diesem Zwecke auch tatsächlich zugeführt wird.

20.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages in Wien vom 1. August 1919, betreffend die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau (wirksam für das Land Niederösterreich).

Vizepräsident Dr. P a n t z führt aus, dass behufs Sicherung der Donauwasserkräfte im Falle einer Internationalisierung Vorsorgen in der Richtung notwendig seien, um schon jetzt wenigstens die Berechtigung zur Ausnützung dieser Wasserkräfte in einer der Allgemeinheit entsprechenden Weise auch dort festzulegen, wo die Projekte für die Wasserkraftwerke noch nicht so weit spruchreif seien, um sofort mit einer wasserrechtlichen Konsenserteilung oder der Erklärung als begünstigter Bau vorgehen zu können. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, habe der niederösterr. Landtag in seiner Sitzung am 1. August d. J. ein Gesetz, betreffend die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau beschlossen, welches dem Lande Niederösterreich die Bewilligung erteilt, in Gemeinschaft mit der Gemeinde Wien alle Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau auf niederösterr. Gebiet, und zwar zunächst für die Gefällsstufen von Krems bis Greisenstein, von Greifenstein bis Langenzersdorf und von Langenzersdorf bis zur Marchmündung, auszuführen. Das Gesetz komme einem dringenden allgemeinstaatlichen Interesse nach, weshalb Redner beantrage, von einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung abzusehen und seiner sofortigen Kundmachung zuzustimmen.

95 – 1919-08-05

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne dieses Antrages.

21.

Vollzugsanweisung betreffend den Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung betreffend den Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung vorbehaltlich der noch einzuholenden Genehmigung durch den Hauptausschuss.

22.

Vereinbarungen mit dem Vorarlberger Landesrate über den Ausbau der Wasserkräfte in Vorarlberg.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n berichtet, dass am 20. Juli l. J. Vereinbarungen mit dem Landesrate in Vorarlberg zustandegekommen seien, auf Grund deren demnächst an den Ausbau einer staatlichen Wasserkraftanlage am Spullersee für Zwecke des elektrischen Bahnbetriebes werde geschritten werden können. An Gegenleistungen für die Überlassung der Wasserkräfte des Spullersees an den Staat habe sich das Land Vorarlberg gewisse Zusicherungen bezüglich der Bauausführung und Ausnützung des staatlichen Wasserkraftwerkes und außerdem die Gewährung eines staatlichen Beitrages von 1 Million Kronen zu den Vorbereitungs- und Ausführungskosten der Abdichtung des Lünensees ausbedungen, woselbst das Land Vorarlberg den Ausbau einer Wasserkraftanlage für seine eigenen Zwecke in Aussicht genommen habe.

Der sprechende Unterstaatssekretär empfehle daher dem Kabinettsrate folgende Anträge, die auf den erwähnten Vereinbarungen beruhen, zur Annahme:

- I. „Das Übereinkommen mit dem Lande Vorarlberg vom 20. Juli 1919 wird genehmigt.
- II. Der Beitrag von 1 Million Kronen für die Vorbereitungs- und Ausführungskosten der Abdichtung des Lünensees ist auf das Konto des Notstandskredites zu verrechnen.
- III. Dem Landesrate ist anlässlich der Mitteilung der erfolgten Genehmigung bekanntzugeben, dass nach Sicherstellung des Ausbaues des Spullerseewerkes (Konsenserteilung, Grunderwerb, Regelung der Alpwirtschaftsfrage) die Anweisung der jeweils flüssig zu machenden Teilbeträge über motivierten Antrag des Landesrates

95 – 1919-08-05

erfolgen und dass der Landesrat eingeladen wird, der Staatsregierung im Wege des Wasserkraft-Elektrizitäts-Wirtschaftsamtes beziehungsweise des Elektrisierungsamtes der deutschösterr. Staatsbahnen fortlaufende Berichte über den Stand der Arbeiten am Lünensee zugehen zu lassen.

Im Verlaufe der Debatte erklärte Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r, er sei vom finanziellen Standpunkte mit der Gewährung des Beitrages von 1 Million Kronen an das Land Vorarlberg und der Investierung staatlicher Mittel zum Bau von Wasserkraftanlagen dortselbst einverstanden, sofern der Kabinettsrat sich für diese Aufwendungen ungeachtet der immerhin bestehenden Möglichkeit ausspricht, dass Vorarlberg von Deutschösterreich sich trennen könnte, wodurch die Aussichten auf einen Rückersatz der gemachten Investitionen mindestens zweifelhaft würden.

Der Kabinettsrat beschließt, dem Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n die erbetene Ermächtigung zu erteilen und pflichtet gleichzeitig einem Antrage des Staatssekretärs H a n u s c h bei, diesen Beschluss im Wege der Presse der Öffentlichkeit bekanntzugeben.¹⁷

α E l l e n b o g e n: Wir können nun an den Ausbau der ersten Großwasseranlage schreiten. In Vorarlberg ist eine große Aktion gegen das Spullersee-Projekt. Es ist aber gelungen, nachzuweisen, dass das Spullerseewerk das einzige spruchreife ist. Dagegen wurde vereinbart, dass sich die Regierung verpflichtet, für den Ausbau des Lünensees bis zu 1 Mill. dem Lande beizuschließen. Der Lünensee wäre das Beste, aber die vom Lande herangezogenen Geologen haben feststellen müssen, dass er undicht ist. Er liegt im Karst, die Zuflüsse sind stärker als die sichtbaren Abflüsse, es muss also ein unterirdischer Verlust eintreten. Es ist daher in Aussicht genommen worden, dass die Prüfung der Wichtigkeit dieser Seewerke fortgesetzt wird und das auch eine Abdichtung erfolgt. Dazu wird eine Senkung des Seeniveaus um 40 m von 10 zu 10 m vorgenommen werden. Würde diese Abdichtung erfolgen können, gewänne Vorarlberg eine zweite wertvolle Kraftquelle. Diese erstmals zu gewinnen, scheint mir zweckmäßig, weil dadurch ein volkswirtschaftlich wichtiges Werk gefördert wird. Die Forderungen des Landes waren weitergehend als zugestanden wurde, insbesondere Lieferung von Strom, dagegen haben wir die Zusicherung, dass wir vom Lünensee Strom bekommen. Eine Frage, die nicht berührt wurde bei den Verhandlungen war intern, welche Haltung wir gegenüber diesen Absonderungsbestrebungen der Vorarlberger einnehmen wollen. Wir bauen ein kostspieliges Werk und müssten uns sichern. Wir haben den Standpunkt eingenommen, diese Frage nicht zu berühren und keine Vorbehalte zu machen. Wir glauben, dass die Aufrollung dieser Frage nur ungünstig wirkt und eher Vorarlberg hinübertreibt. Ist das Werk gebaut, so ist es eine Erschwerung für das Land mehr, hinüber zu gehen, denn es muss abgelöst werden. Es ist augenblicklich die Stimmung stark für den Anschluss an die Schweiz, obwohl ich nach gewissen Erforschungen erfahren habe, dass ein Großteil jener, die bei der ersten Abstimmung für Verhandlungen waren, heute entschieden dagegen sind. Nicht bloß die Sozialdemokraten, sondern auch die Bauern von Klösterle durchaus nicht dafür sind. Die Industrie ist ganz dagegen, weil sie eine Denaturierung von der Industrie der

¹⁷ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die ausführliche Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

95 – 1919-08-05

Schweiz fürchtet und der Landeshauptmann steht auf dem Standpunkt, es sei am Besten, die Dinge gewähren zu lassen. Persönlich mag Ender dafür sein, aber ich glaube nicht, dass diese Volksstimmung lange nach Friedensschluss anhalten wird. Auch eine 2. Anschlussströmung besteht Teil von Süddeutschland zu gehen. Dann war für uns entscheidend, dass Vorarlberg bezüglich der Elektrizität jenes Land ist, wo es am nötigsten ist. Die Kohle ist dort am teuersten. 470 Milchkühe für 150 t nach Tschechien verkaufen. Für den Staat ist eine finanziell wichtige Frage, den Bau durchzuführen. Es ist nicht beabsichtigt, unter den heutigen Annahmekosten das ganze Werk auszubauen. Der teuerste Teil, die Staumauer würde nicht erfolgen, es würde nur eine Abstimmung mit Ender erfolgen, was für die Eisenbahnverwaltung jetzt genügt. Erst später würde allmählich eine Aufstauung erfolgen. Ich bitte, dass dem Übereinkommen die Zustimmung gegeben und der Beitrag von 1.000.000 K aus dem Notstandskredit gegeben wird und dass dem Landesrat anlässlich der Mitteilung von der Genehmigung bekanntgegeben wird, dass die Anweisung der jeweils [Auslassung im Stenogramm] nach Sicherstellung des Ausbaus des Spullerseewerkes (Konsenserteilung, Grunderwerb, Regelung der Alpwirtschaftsfrage) damit die Landesregierung verhalten wird, bei der Konsenserteilung, Grundregelung an die Hand zu gehen.

S c h u m p e t e r: Die Mittel dafür müssen wegen des produktiven Zweckes gefunden werden. Ich müsste immer sicher sein, dass der Kabinettsrat eine solche Ausgabe deckt mit Rücksicht auf die politische Möglichkeit der Zukunft und weil es schon sehr schwer sein wird, vor der Nationalversammlung eine solche Ausgabe zu vertreten in Kenntnis der pol.[itischen] Möglichkeiten, dass wir annehmen, eine Ablösung der Investition zu bekommen, ist mindestens zweifelhaft, da allen diese Forderungen die fehlen würde. Wenn der Kabinettsrat einverstanden ist, haben wir nichts dagegen. Ich mache aufmerksam, dass es mit dieser Mill. nicht getan sein wird, dass erhebliche Beträge nachgeleistet werden müssen von unbestimmter Größe. Wenn wir auch einen Bauplan hätten, so müsste man mit Überschreitungen rechnen. Wir zahlen nicht den Lünensee, aber das Land wird sich an uns um Kredit wenden und wir werden das nicht ablehnen können. Das vorausgeschickt, habe ich nichts einzuwenden. Ich mache nur auf das Maß der Verantwortung aufmerksam. *α*

23.¹⁸

Genehmigung der Verpachtung einer Grundparzelle des Stiftes Klosterneuburg in Leopoldau an die Gemeinde Wien- Städt. Straßenbahnen.

Unterstaatssekretär M i k l a s erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dem Stifte Klosterneuburg zur Verpachtung eines Teiles der im Grundbuche Leopoldau unter E. Z. 12 eingetragenen Grundparzelle Nr. 1832 im Ausmaße von 420 m² an die „Gemeinde Wien-Städt. Straßenbahnen“ um den Pachtschilling jährlicher 42 K auf die Dauer des Bestandes der Bahnanlage die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1850, R.G.Bl. Nr. 162, erteilen zu dürfen.¹⁹

¹⁸ Vor diesem Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm eine weitere Materie betreffend elektrische Lokomotiven auf, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

¹⁹ Im Anschluss an das Protokoll scheint im Stenogramm noch folgender Hinweis auf: „Freitag 5 Uhr Hauptausschuss.“

Zusätze aus den Stenogrammen 95

F i n k: Eingabe vom Reichsbund deutscher Eisenbahner Österreichs. Verständigen, dass das nicht so gedacht ist.

P a u l: Tschechoslow. Verkehrsministerium hat gebeten, am 15. und 16.8. ist in Lundenburg ein großes Sokolfest und sie wünschen, dass zu diesem Zweck ein bezahlter Separatzug zur Beförderung des Wiener Sokolvereins nach Lundenburg abgefertigt wird. 14. hin, 17. zurück. Verkehrstechnisch nichts dagegen einzuwenden. Erleichtert den normalen Verkehr. Über die Kohle würde sich sprechen lassen. Ich habe Bedenken zu machen, einen Separatzug mit Sokolnern abzufertigen. Auf der anderen Seite ist die Ablehnung sehr unangenehm, wäre ein unfreundlicher Akt. Das Wichtigste wäre die Äußerung des Staatsamtes für Äußeres. Ich getraue mich nicht, die Sache allein zu machen.

Wird auf Freitag verschoben.

P a u l: Frage die anderen Herren. Der Zeitschriftenverlag „Wissen und Leben“, herausgegeben von akademischen Lehrern der Wiener Hochschule, hat mich aufgefordert, einen Beitrag zu leisten, wann wird sich das (?) erholen. Die anderen Herren wollen nicht antworten. Also gibt man nichts.

P a u l: Ich wollte 20 elektrische Lokomotiven bestellen, eine kostet 3 ½ Mill. gegenüber 250.000 K Friedenspreis. Unter diesen Umständen wird sich natürlich nie ein elektrischer Betrieb rentieren.

Streng geheimer Anhang.zum Kabinettsprotokolle Nr. 95 vom 5. August 1919²⁰*Frage der Verwertung der Kunstschatze zur Valutabeschaffung*

Staatssekretär S c h u m p e t e r führt aus, dass sich der Kab.Rat in seiner Sitzung vom 27. Juni bereits mit der Frage der Verwertung der Kunstschatze zur Valutabeschaffung beschäftigt habe. Das Staatsamt für Finanzen habe, dem Wunsche des Kab.Rates folgend, eine geeignete Persönlichkeit – Stefan A u s p i t z – mit der Aufgabe betraut, alle Möglichkeiten für eine erfolgreiche Durchführung dieser Aktion zu studieren. Der Genannte wäre bereits in die Schweiz geschickt worden, seine Berichte stünden vorläufig noch aus. Das Finanzamt habe auch vor, sich einen Überblick über das vorhandene Material zu verschaffen. Ohne den Charakter Wiens vom Kunststandpunkte aus zu beeinträchtigen, könnte eine große Menge wertvoller Gegenstände an das Ausland abgegeben werden. Die Gobelins, die diesfalls abgegeben werden könnten, dürften allein Hunderte von Millionen Kronen einbringen. Auch unter den Bildern zweiten Ranges gäbe es eine sehr große Zahl, auf die ohne weiters verzichtet werden könnte. Bei den erwähnten Kunstgegenständen handle es sich durchwegs um Stücke, die gegenwärtig der Bevölkerung ohnedies nicht zugänglich seien und deren Ausfall in den Sammlungen daher für die Öffentlichkeit keine Lücke bedeuten würde. Das St.A.f.Finanzen stoße daher aber bei seinen einschlägigen Erhebungen auf nicht unerhebliche Widerstände bei einzelnen, diesfalls beteiligten Stellen, insbes. bei der Obersten Verwaltung des Hofärars und bei dem Staatsdenkmalamte. Der sprechende Staatssekretär glaube daher den Antrag stellen zu müssen, der Kab.Rat wolle ihn in Erweiterung seines Beschlusses vom 27. Juni beauftragen, alle zweckdienlichen Vorbereitungen für die erwähnte Aktion bezüglich der Aufnahme der Kunstwerke ehestens zu treffen und ihn weiter ermächtigen, mit den Interessenten diesfalls in Fühlung zu treten, sowie zu den Verwahrungsorten der Kunstschatze jeweils Eintritt zu verlangen.

Unterstaatssekretär E l l e n b o g e n erklärt sich grundsätzlich mit dem Antrage des Vorredners einverstanden, möchte aber vor einer endgiltigen Entschließung des Finanzamtes jeweils die Zustimmung des Kab.Rates gesichert wissen; diese Zustimmung wäre insbes. auch schon vor der Drucklegung der aufzunehmenden Kataloge einzuholen.

²⁰ Dieser Anhang gehört laut Stenogramm I zu Punkt 9, in Stenogramm II ist er als Punkt 23 angegeben, der aber in der Reinschrift als solcher nicht aufscheint. Vgl. dazu auch die vollständige Übertragung von Stenogramm II, die im Anschluss an den Geheimen Anhang zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

95 – 1919-08-05

Unterstaatssekretär M i k l a s verweist darauf, dass die Widerstände der Verwaltung des Hofärars und des Staatsdenkmalamtes voraussichtlich auf die Besorgnis zurückzuführen sein dürfte, dass durch den Eintritt unberufener Personen in die Verwahrungsstellen der Bestand der Kunstschatze gefährdet werden könnte. Es wäre seiner Auffassung nach notwendig, bei den bevorstehenden Besichtigungen alle erforderlichen Maßregeln für die Sicherheit der Werte zu treffen.²¹

Staatssekretär S c h u m p e t e r bemerkt hiezu, dass das Finanzamt keineswegs die Absicht gehabt hätte, regellos den Eintritt in die Kunstsammlungen zu erzwingen. Es solle lediglich eine offizielle Kommission die fragliche Besichtigung vornehmen und letztere geheim und stets nur im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit würde selbstverständlich hievon nicht unterrichtet werden.²²

Dem Zusatzantrage des Unterstaatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n pflichtet der sprechende Staatssekretär vollkommen bei, und erklärt sich daher bereit, keine entscheidenden Schritte ohne Zustimmung des Kab.Rates zu unternehmen.

Der Kab.Rat genehmigt sohin den Antrag des Staatssekretärs S c h u m p e t e r.

α S c h u m p e t e r: Am 27. Juni hat sich der Kabinettsrat mit dieser Sache befasst und Antrag Deutsch angenommen, dass das Staatsamt eine geeignete Persönlichkeit zur Einleitung dieser Aktion in Aussicht nehmen sollte. Staatsamt hat einen Herrn, der als kunstverständlich gilt, aber nicht Händler ist, Stefan AUSPITZ hinausgeschickt in die Schweiz und erwarte dessen Bericht. Dann haben wir versucht, uns einen Überblick über das Material und die Verkaufsmöglichkeiten zu verschaffen. Die Werte, die wir bekommen werden, jene die wir erhalten können, ohne den Charakter Wiens als Kunststadt zu ändern, sind sehr erheblich. In den Depots des Hofärars befinden sich Gobelins von Hunderten von Millionen. Wir haben sie nie gesehen, eine annähernde Einwirkung auf die künstlerische Entwicklung ist nicht zu erwarten. Es gibt unter den Bildern zweiten Rangs eine große Zahl, auf die verzichtet werden kann, ohne dass man ihr Fehlen merkt. Es ergaben sich aber Widerstände der beteiligten Stellen, besonders der Hofverwaltung. Reck scheint sich sogar mit einer Klage an Vizekanzler gewendet zu haben. Wir unternehmen nichts selbständig, wir werden für alles Genehmigung einholen, aber mögliche Interessenten müssen die Sachen sehen können und das wird ihnen verweigert. Wir hatten einen Herrn Polinger da, der eine große Aktion machen wollte. Es kommt dazu, dass wir die Anstrengung im Ausland zu einem Ereignis machen, Kataloge drucken lassen, abzubilden, die Dinge kunsthaf beschreiben lassen. Alles das geht nicht, wir werden nirgends hineingelassen und die Aktion stockt deshalb. Ich möchte daher

²¹ Dieser Satz lautet in Stenogramm I folgendermaßen:

„Es wäre also notwendig, einen gewissen Zutritt zu erzwingen, aber alle nötigen Vorsichtsmaßregeln für den Bestand und die Sicherheit der Werte zu treffen.“

²² Die Wortmeldung von Schumpeter lautet in Stenogramm I folgendermaßen:

„Wir hatten nicht die Absicht, es anders zu machen. Es soll nur unserer offiziellen Kommission der Eintritt gewährt werden. Das soll ganz geheim geschehen und nicht veröffentlicht werden. Auftrag für vorzubereitende Schritte und Ermächtigung, die Besichtigung vorzunehmen und vorbereitende Schritte bei den Interessenten, die für die Aktion in Betracht kommen, zu tun. Auch vorher stets mit Kabinettsrat Rücksprache pflegen; auch im Einvernehmen mit dem obersten Hofverwalter.“

95 – 1919-08-05

den Antrag stellen, dass in Erweiterung des Beschlusses vom 27.6. das Finanzamt den Auftrag erhält, alle nötigen Vorbereitungen für eine Aktion des Verkaufs vorzunehmen, ohne einen Kaufabschluss oder sonstige konkreten Schritte zu tun. Bezüglich der Aufnahme der Gegenstände an Hand des Kunstverständigen Rates vorzunehmen und ermächtigt wird, sich Zutritt zu verschaffen und mit Kunstverständigen in Fühlung zu treten. Das Ergebnis wird dem Kabinettsrat vorgelegt werden. Auch das Denkmalamt wehrt sich. Der typische Kunstfreund trennt sich auch von dem letzten Kunstgegenstand nicht, die Leute wollen Ausbeutung ihrer Seele nicht.

E l l e n b o g e n: Habe nichts gegen den Antrag. Auf der anderen Seite möchte ich aber geltend machen, wenn die Sache wirklich so behandelt wird, dass zunächst die genannten Dinge verkauft werden, so ist nichts zu sagen. Aber es muss gesagt werden, gar so den Kunstbesitz als eine quantité négligeable zu betrachten, die wirtschaftlich keine Bedeutung hat, das geht auch nicht an. Wir können nicht zu einer Türkei herabsinken wollen und ein Land, das kulturell Geltung haben will, muss von solchen Dingen auch etwas besitzen. Ich möchte bitten, dass nicht etwa eine Liste dessen, was verkauft werden soll, früher hinausgeht, bevor sie nicht der Kabinettsrat gesehen hat. Jedes Mitglied des Kabinetts trägt eine große Verantwortung.

D e u t s c h: Als wir den Beschluss fassten waren wir nicht der Meinung, dass die Kunstschatze eine q.[uantité] n.[égligeable] seien. Die dem Volk zugänglichen Kunstschatze sollen erhalten und vermehrt werden. Aber es handelt sich um brachliegende Schätze, die der Öffentlichkeit absolut unzugänglich sind. Kommen die Sachen weg, wird es Wien als Kunststadt nichts schaden. Vielleicht sind Sachen von kulturellem Wert darunter. Aber das muss ausgehen, dass wir so arm sind, müssen wir erst Kunstbesitz verkaufen. Man soll sich die Sachen anschauen, aber es ziemt uns nicht, den Kunstmäzen zu spielen, während wir verhungern.

M i k l a s: Die Verwertung der Kunstschatze zur Bestreitung der Lebensnotwendigkeit ist nicht zu umgehen, wenn es auch bitter ist. Wenn von Seite des Hofärars Schwierigkeiten bezüglich des Zutritts gemacht werden, so scheint dem die Besorgnis zugrunde zu liegen, dass vielleicht durch allzu eigenmächtiges Eintreten in diese Räume und den Aufenthalt dort, der Bestand der Schätze selbst gefährdet erscheint. Es wäre daher notwendig, einerseits einen Zutritt zu den Schätzen zu erzwingen, aber ihn auf gewisse Zeiten zu beschränken und alle Vorsichtsmaßnahmen für den Bestand und die Sicherheit der Schätze zu treffen.

S c h u m p e t e r: Ich nehme alle Anregungen zur Kenntnis und möchte betonen, dass wir gar nicht die Absicht hatten, es anders zu machen. Es soll nur die offizielle Kommission die Möglichkeit zur Aufnahme haben. Es muss das ganz intern sein, das auch nicht an die Öffentlichkeit kommen soll. Was Ellenbogen sagt, so möchte ich mich wie Deutsch verhalten, wir sind keine Barbaren, es ist eine bittere Notwendigkeit, der wir Rechnung tragen müssen. Von einem Teilverkauf könnten wir nach oberflächlicher Schätzung den Lebensmittelbedarf für 1/2 oder 1 Jahr decken. Daher ist es wünschenswert, der Sache näher zu treten. Es ist eine ultima ratio, aber bei dem Winter, dem wir entgegengehen, ist das ein Rückhalt: Auftrag zur vorbereitenden Schritten und Ermächtigung 1.) die Besichtigung vorzunehmen und 2.) mit vorbereitenden Schritten bei Interessenten, die zur Veranstaltung von Auktionen in Betracht kommen, zu tun. Vor dem Verkauf soll das Kabinett die Sachen selbst ansehen.

F i n k: Die Gobelins sind das Wertvollste, was wir an unbeweglichen Sachen haben. Sie werden auf 1 Mill. Fr. geschätzt. Wir haben Interesse, alle zur Bewertung heranzuziehen, die ein Interesse haben. Es müsste auch Beck herangezogen werden.

D e u t s c h: Bittet Schumpeter, mit der größten Energie vorzugehen.

S c h u m p e t e r: Wir müssen mit Vorsicht vorgehen, nicht nur weil wir schonend vorgehen müssen,

95 – 1919-08-05

sondern auch aus dem Grunde, weil alles das unsere Finanzpolitik erschwert. Geht es uns besser, könnte gleich eine größere Summe als Reparation verlangt werden. α

KRP 95 vom 5. August 1919

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. d. Inneren z. Zl. 22.638/19 über den Gesetzesentwurf der prov. Kärntner Landesversammlung über Abänderungen des Gemeindestatuts für Klagenfurt (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 27.214/19 über die Genehmigung von Beschlüssen der öö. Landesausschusses bzw. Landesrates in autonomen Finanzangelegenheiten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 17 betr. Entwurf des Sachabrüstungsenteignungsgesetzes mit Motivenbericht (14 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über den Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben (1 Seite, gedruckt)

an 4) a)

z. Z. 22658 ex 1919.

Kab Prot. Nr. 95 Für den Vortrag
im
K a b i n e t t s r a t e.

Gegenstand: Von der provisorischen Landesversammlung für das Land Kärnten am 13. Februar 1919 beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der §§ 60 und 61 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt.

Bemerkungen: Während nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde Klagenfurt Zuschläge über 40% der direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer der Bewilligung durch ein Landesgesetz bedürfen, sollen nach dem Gesetzentwurfe Beschlüsse des Gemeinderates, durch welche Zuschläge eingeführt werden, nur dann der Genehmigung durch den Landesausschuß beziehungsweise durch die Landesversammlung und die Staatsregierung bedürfen, wenn sie 50 beziehungsweise 200% der direkten Steuern oder 15 beziehungsweise 50% der Verzehrungssteuer übersteigen.

Antrag im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen:

Der Kabinettsrat beschließt, dem Gesetzentwurfe, der noch aus der Zeit vor der Novellierung der Verfassung durch das Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung stammt, beizutreten. Doch wäre der Landesrat, der von der Landesversammlung zur Vornahme unwesentlicher Aenderungen am Entwurfe ermächtigt ist, mit Rücksicht auf die geänderten verfassungsrechtlichen Verhältnisse einzuladen, in Artikel I den Ausdruck „Staatsrat“ durch „Staatsregierung“ und in Artikel III den Ausdruck „Staatssekretär für Inneres“ durch „Staatssekretär für Inneres und Unterricht“ zu ersetzen.

ant 4/6)

27214

Kab. Prot. No 95

U e b e r s i c h t s t a b e l l e

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Beschluß des oberösterreichischen Landesausschusses vom 3. Juni 1918 und Beschlüsse des oberösterreichischen Landesrates vom 27. März und 28. Juni 1919, betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen und Baugebühren in den Gemeinden.

Z. Z.

64350-1918.....Schärding (Mietzinsauflage)
17642-1919.....Bad Ischl
25199-1919.....Wels (Baugebühren)

Z.

20280-1919: Beschluß der provisorischen Landesversammlung von Oberösterreich vom 20. März 1919, betreffend die Einhebung von Landesumlagen.

Z.

19233-1919: Beschluß der provisorischen Landesversammlung von Salzburg vom 14. März 1919, betreffend die Einhebung von Landesumlagen.

Z.

19235-1919: Beschluß der provisorischen Landesversammlung von Steiermark vom 6. Dezember 1918, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kinematographenvorstellungen in der Gemeinde Trofaiach.

Z.

25989-1919: Beschluß der provisorischen Landesversammlung von Niederösterreich vom 19. März 1919, betreffend die Erhöhung der Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Mautern.

A n t r a g : Genehmigung der vorstehenden Beschlüsse und zwar mit Einschränkung der Genehmigung des Beschlusses des oberösterreichischen Landesausschusses über die Einhebung der Mietzinsauflage in Schärding auf die Jahre 1919 und 1920.

000002

act 5.1

G E S E T Z

.....

vombetreffend die Enteignung und weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften aus Anlass der Sachabrüstung (Sachabrüstungsenteignungsgesetz).

§ 1

Liegenschaften, die anlässlich des Krieges für Zwecke der Militärverwaltung oder für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge in Bestand oder in Anspruch genommen waren, können enteignet werden, (§ 365 a.b.G.B.) wenn durch die Enteignung eine vom Standpunkte der Volkswirtschaft oder der sonstigen öffentlichen Interessen günstigere Verwertung der hierauf errichteten Gebäude und Anlagen oder der sonstigen Sachabrüstungsgüter ermöglicht wird.

§ 2

(1) Das Enteignungsrecht steht dem Staate zu und wird von jenen Stellen ausgeübt, denen die Verwertung der im § 1 angeführten Sachabrüstungsgüter nach den bestehenden Vorschriften übertragen ist. Diese Stellen können das Enteignungsrecht auch zu Gunsten von Unternehmungen oder Personen ausüben, denen die Sachabrüstungsgüter überlassen werden. In einem solchen Falle sind auch alle aus der Enteignung entspringenden Verbindlichkeiten von diesen Unternehmungen oder Personen zu tragen.-

(2) Wenn die Gebäude und Anlagen, wegen deren Verwertung (§ 1) eine Liegenschaft enteignet wurde, in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb 5 Jahren nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses abgetragen wurden, so ist der Enteignete berechtigt, die ihm enteigneten Liegenschaften zu den gleichen Bedingungen, zu denen sie enteignet worden sind, wieder einzulösen. (§ 1068 a.b.G.B.)

Dieses Recht ist innerhalb 4 Wochen von dem Tage, an dem der Grundeigentümer den Enteigneten von der erfolgten Abtragung verständigt hat, und im Falle des Unterbleibens des Verständigung binnen 6 Jahren nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses gerichtlich geltend zu machen.-

§ 3

Ueber Zulässigkeit, Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet in erster Instanz die Landesregierung, in deren Gebiet der Gegenstand der Enteignung gelegen ist, in zweiter Instanz das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen. Sollen Eisenbahngrundstücke enteignet werden, so hat in beiden Instanzen das Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erfolgen.-

§ 4

(1) Das Enteignungserkenntnis der Landesregierung (§ 3) muss in jedem Falle eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung enthalten. Die Entscheidung über die Entschädigung kann im Verwaltungsverfahren nicht angefochten werden, doch steht es beiden Teilen frei, binnen 4 Wochen nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Feststellung der Entschädigung im außerstreitigen Verfahren durch das Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

(2) Der Bemessung der Entschädigung ist jener Wert zu Grunde zu legen, den die Liegenschaft im Zeitpunkte der Enteignung hätte, wenn sie sich noch in dem Zustand zur Zeit der Besitzergreifung für die im § 1 erwähnten Zwecke befände.

§ 5

(1) Die Enteignung ist auf Antrag jener Stelle, die das Enteignungsrecht ausgeübt hat, von der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Liegenschaft gelegen ist, in Vollzug zu setzen,

sobald das Enteignungserkenntnis in Rechtskraft erwachsen und der darin zugesprochene Entschädigungsbetrag (§ 4, Absatz 1) erlegt oder sichergestellt ist.

(2) Wird die Enteignung nicht binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses in Vollzug gesetzt, so tritt das Enteignungserkenntnis ausser Kraft. Der Enteignete kann den Ersatz des ihm daraus erwachsenden Schadens im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

(3) Im übrigen finden, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, hinsichtlich der Enteignung und der Entschädigung hierfür die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl.Nr. 30, (Eisenbahnteilungsgesetz) sinngemäß Anwendung.

§ 6

Mit der enteigneten Liegenschaft gehen auch die in den §§ 19, Absatz 3, und 20, Absatz 4, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.G.Bl.Nr. 236, (Kriegsleistungsgesetz) begründeten Entschädigungsansprüche des Enteigneten auf den Enteigner über. Vor der Enteignung entstandene Vergütungsansprüche des Enteigneten im Sinne des § 19, Absatz 2, und 20, Absatz 3, des Kriegsleistungsgesetzes werden durch die Enteignung nicht berührt.

§ 7

Die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen sind auch berechtigt, in die Verträge oder Vereinbarungen einzutreten, die von der Militärverwaltung seinerzeit mit den Eigentümern der in Anspruch oder in Bestand genommenen Liegenschaften, über deren Benützung oder Abtretung in das Eigentum abgeschlossen worden sind.

§ 8

(1) Die nach dem Kriegsleistungsgesetze in Anspruch genommenen Liegenschaften, auf denen sich Hochbau- oder Tiefbauanlagen (feldmäßige, flüchtige Befestigungsanlagen und Schützengräben ausgenommen) befinden, sind vom Zeitpunkte des Erlöschens der Verpflich-

tung zu Kriegsleistungen an für die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen in Anspruch genommen.

(2) Alle übrigen Liegenschaften sind vom Zeitpunkte des Aufhörens der Verpflichtungen zu Kriegsleistungen an in der freien Verfügungsgewalt des Grundeigentümers, doch ist der Grundeigentümer verpflichtet, Leitungen, Bahnanlagen, Zufahrtswege und Kanalisationsanlagen, die sich auf seiner Liegenschaft befinden, weiter zu dulden. Der Grundeigentümer, bzw. Verfügungsberechtigte ist weiters verpflichtet, die auf solchen Liegenschaften befindlichen ärarischen Sachgüter, deren Gesamtwert 100 Kronen übersteigt, den im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen anzuzeigen und solange zu verwahren, bis darüber eine Verfügung getroffen wird. Er kann sich von der Verwahrungspflicht durch Hinterlegung bei der zuständigen Ortsgemeinde dann befreien, wenn innerhalb 6 Monaten nach der Anzeige keine Verfügung eingetroffen ist. Äerarische Sachgüter, deren Gesamtwert weniger als 100 Kronen beträgt, sind bei der zuständigen Ortsgemeinde zu hinterlegen, die diese Güter in einem Sammelverzeichnisse den im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen anzuzeigen hat.

(3) Jeder Eigentümer einer im Absatz 1 bezeichneten oder einer solchen Liegenschaft, auf der gemäß Absatz 2 der Fortbestand der dort bezeichneten Anlagen geduldet werden muß, ist verpflichtet, die Liegenschaft binnen 8 Wochen vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Liegenschaft gelegen ist, unter Anführung der Grundbuchseinlagen und der Parzellennummern anzumelden. Hierbei ist auch nach Tunlichkeit anzugeben, wann und von welcher Behörde diese Liegenschaften in Anspruch genommen wurden und ob, beziehungsweise welche Objekte, Anlagen oder Sachabrüstungsgüter sich auf den Liegenschaften befinden. Ferner ist nebst der Höhe des jährlichen Vergütungsbetrages (§ 19, Absatz 2, und § 20, Absatz 3, des Kriegsleistungsgesetzes) bekanntzugeben, welche Vergütungsbeträge noch nicht beglichen worden sind und ob eine Entschädigung für den Schaden an der Substanz (§ 19, Absatz 3, und § 20, Absatz 4, des Kriegsleistungsgesetzes) bei der Militärverwaltung angesprochen und von ihr gezahlt

wurde, beziehungsweise welcher zuerkannte Entschädigungsbetrag noch rückständig ist. Wird die Anmeldung nicht rechtzeitig erstattet, so ruht der Vergütungsanspruch für die Inanspruchnahme nach § 8, Absatz 1, bis zur Anmeldung. Mit der Anmeldung kann auch ein Antrag auf Freigabe verbunden werden. Die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen haben dem Antragsteller innerhalb einer mit Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist bekanntzugeben, ob sie der Freigabe zustimmen. Wenn sie dagegen Einwendungen erheben, so hat das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern über diesen Antrag zu entscheiden.

Erfolgt seitens dieser Stellen innerhalb obiger Frist diese Bekanntgabe nicht oder wird dem Antrag zugestimmt, so ist die Inanspruchnahme erloschen. In jenen Gemeinden, in denen sich größere zusammenhängende Anlagen befinden, sind diese Bestimmungen in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 9

(1) Die nach dem Kriegsleistungsgesetze festgesetzte Vergütung ist von den im § 2, Absatz 1, bestimmten Stellen für die Dauer der weiteren Inanspruchnahme bis 6 Monate nach dem Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen zu zahlen. Für jene Liegenschaften, die darüber hinaus in Anspruch genommen werden, sowie für jene, für die bisher noch keine Vergütung festgesetzt wurde, endlich für Liegenschaften, deren Eigentümer den Weiterbestand der im § 8 Absatz 2, bezeichneten Anlagen dulden müssen, ist diese Vergütung zu bestimmen. Wenn die Neubemessung der Vergütung nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten durchgeführt ist, so ist dem Eigentümer der Liegenschaft vorläufig die bisherige Vergütung weiter auszuführen. Die Bestimmung der Vergütung hat durch die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Finanzbehörde unter Zuziehung der Parteien zu erfolgen. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an die Landesregierung offen, die im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die weiter in Anspruch genommenen Liegenschaften sind, falls sie nicht auf Grund dieses Gesetzes enteignet werden, in demselben Zustande zurückzugeben, in dem sie sich zur Zeit der Inanspruchnahme auf Grund des § 8, Absatz 1, dieses Gesetzes befanden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen über das gewöhnliche Mass hinausgehenden Schaden erlitten, so ist hierfür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Hiedurch werden die in den §§ 19, Absatz 2 und 3, und § 20, Absatz 3 und 4 des Kriegsleistungsgesetzes begründeten Ansprüche der Besitzer der Liegenschaften für die in der Zeit zwischen der Inanspruchnahme auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes und jener auf Grund des § 8, Absatz 1, dieses Gesetzes erfolgte Benützung und für die in dieser Zeit eingetretenen Schäden an der Substanz nicht berührt.-

§ 10

Von der politischen Bezirksbehörde ist über Antrag einer der Parteien der Zustand der in Anspruch genommenen Liegenschaften festzustellen.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.-

.....

MOTIVENBERICHT.

Die Verwertung der zahlreichen von der Militärverwaltung während des Krieges hergestellten baulichen Anlagen aller Art (Baracken, Kriegsgefangenenlager, Fabriksgebäude und sonstigen Gebäude) begegnet grossen Schwierigkeiten, weil diese Anlagen in den meisten Fällen auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind, der auf Grund des Kriegslleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, R.G.Bl.Nr. 236, oder auf Grund von Bestandverträgen in Anspruch genommen wurde. In allen diesen Fällen ist eine Regelung der Grundfragen notwendig. Diese Regelung ist jedoch erschwert infolge der oft vollständig chaotischen Zustände, die auf diesem Gebiete die Militärverwaltung zurückgelassen hat. Die Inanspruchnahme erfolgte wiederholt ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Formen. Die Vergütungen für die Benützung wurden häufig nicht bestimmt und, wenn sie schon bestimmt wurden, nicht bezahlt, so dass die Grundeigentümer gegen die liquidierende Militärverwaltung noch zahlreiche Forderungen zu stellen haben. Auch der Schaden an der Substanz wurde in den seltensten Fällen in der in den §§ 19 und 20 des Kriegslleistungsgesetzes angeordneten Form festgestellt, so dass auch eine Reihe derartiger Entschädigungsansprüche noch unberichtigt ist. Alle diese Umstände lassen es als äusserst dringend erscheinen, eine verlässliche Uebersicht über die Grundverhältnisse zu erlangen.

Der grösste Teil der in Frage kommenden baulichen Anlagen wird sich nicht für eine dauernde Erhaltung eignen und wird deshalb auf Abbruch verkauft werden. Der Grund und Boden wird den Eigentümern rückgestellt werden. Dies wird in grossem Umfange insbesondere bei den Kriegsgefangenenlagern, sowie bei sonstigen nicht permanenten Bauten der Fall sein. Bisher sind bereits zahlreiche Baracken zum Verkaufe gelangt und die betreffenden Liegenschaften ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben worden. Dieser Vorgang wird jedoch

dann nicht platzgreifen können, wenn es sich um permanente oder halb-permanente Bauten handelt, in denen übrigens häufig wertvolle Betriebs-einrichtungen eingebaut sind. Ein Abbruch dieser Baulichkeiten würde eine nicht zu rechtfertigende Zerstörung bedeutender Werte darstellen, die, abgesehen von der sich hieraus ergebenden finanziellen Einbuße, auch vom Standpunkte unserer Volkswirtschaft zu beklagen wäre, da die Erhaltung dieser Betriebe im Interesse der Hebung unserer Produktion sowie zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten geboten erscheint. Ueberdies würden die oft ganz bedeutenden Kosten der Wiederinstandsetzung der Liegenschaften in keinem Verhältnisse zu den Vorteilen stehen, die mit ihrer Rückstellung an deren Eigentümer verbunden wäre. Um diese hochwertigen Anlagen einer zweckmässigen Verwertung zuzuführen, ist es daher notwendig, das Eigentum an den Liegenschaften zu erwerben. In den meisten Fällen wird dies im Wege einer gütlichen Vereinbarung mit den Grundbesitzern möglich sein. In zahlreichen Fällen wird es allerdings nicht leicht sein, zu einer solchen Vereinbarung zu kommen, da der Grund, auf dem die Anlagen errichtet sind, häufig von zahlreichen Grundbesitzern in Anspruch genommen worden ist und der Widerstand auch nur eines Grundbesitzers zur Folge hätte, daß die im Interesse der Allgemeinheit gelegene Verwertung unmöglich gemacht werden würde. Zur Erläuterung der Schwierigkeiten, die sich in solchen Fällen ergeben können, soll nur darauf verwiesen werden, daß z.B. im Autoersatzdepot Strebersdorf von der Militärverwaltung wertvolle Anlagen, darunter auch eine Maschinenhalle im Werte von mehr als 8 Millionen Kronen, auf einem Grund erbaut wurde, der mehr als 50 Besitzern gehört. Es wird daher notwendig sein, in jenen Fällen, in denen es nicht möglich ist, mit den Grundbesitzern zu einer gütlichen Vereinbarung über die Abtretung des Grundes zu gelangen, ihn im Wege einer Enteignung für die Zwecke der besseren Verwertung der darauf errichteten baulichen Anlagen zu erwerben.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Enteignung von Liegenschaften in solchen Fällen ermöglicht werden.

000010

Eine weitere Schwierigkeit bei Verwertung der Sachabrüstungs-
güter besteht darin, daß mit Rücksicht auf den zu gewärtigenden Frie-
des-schluß mit dem Aufhören der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im
Sinne des § 2 des Kriegsleistungsgesetzes zu rechnen ist. Dadurch
würden die Eigentümer, deren Liegenschaften auf Grund des Kriegs-
leistungsgesetzes in Anspruch genommen wurden, mit dem Zeitpunkte,
in dem diese Verpflichtung erlischt, automatisch das freie Verfügungs-
recht über diese Liegenschaften und die darauf befindlichen baulichen
Anlagen, deren Verwertung bis dahin nicht möglich war, erhalten. Aus
diesem Grunde sieht der Gesetzentwurf auch die weitere Inanspruch-
nahme jener Liegenschaften vor, auf denen sich wertvollere Anlagen
befinden, bis eine Verwertung oder Rückgabe durchführbar ist.

Ausser für Zwecke der Militärverwaltung wurden Liegenschaf-
ten auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes oder auf Grund von Bestand-
verträgen auch für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge in Anspruch ge-
nommen. Das bestandene Ministerium des Innern hat auf diesen Lie-
genschaften weitläufige mit grossen Kosten verbundene Anlagen, die zum
Teile permanenten Charakter tragen, errichtet. Die gleichen Gesichts-
punkte, die nach dem oben Gesagten es notwendig machen, die Enteig-
nung von Liegenschaften und deren weitere Inanspruchnahme zum Zwecke
einer besseren Verwertung der von der Militärverwaltung hergestellten
baulichen Anlagen vorzusehen, lassen es geboten erscheinen, auch für
die Verwertung der für die Flüchtlingsfürsorge hergestellten Anlagen
die gleichen gesetzlichen Ermächtigungen zu erwirken.

Der vorliegende Gesetzentwurf zerfällt in zwei Hauptabschnit-
te. Die §§ 1 - 7 behandeln die Enteignung, die §§ 8 - 10 die weitere
Inanspruchnahme von Liegenschaften für den Zweck der Verwertung der
darauf befindlichen Sachabrüstungs-güter. Nach § 1 soll die Enteignung
nur platzgreifen, wenn durch sie eine vom Standpunkte der Volkswirt-
schaft oder der sonstigen öffentlichen Interessen günstigere Verwer-
tung der auf diesen Liegenschaften errichteten Gebäude und Anlagen
oder sonstigen Sachabrüstungs-güter ermöglicht wird.

§ 2 bezeichnet im Absatz 1 jene Stellen, von denen das Enteignungsrecht ausgeübt werden soll. Als solche kommt einerseits für militärische Sachabüstungsgüter die auf Grund der Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.109, errichtete d.ö Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und andererseits, wenn es sich um Liegenschaften der Flüchtlingslager handelt, die im Sinne der Vollzugsanweisung vom 14. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 102, betraute Stelle in Betracht.

Die Enteignung ist jedoch nur zu Gunsten öffentlicher Interessen vorgesehen. Durch die Bestimmungen des Absatzes 2 soll verhindert werden, daß die Liegenschaften, nur zu dem Zwecke erworben werden, um mit dem Grunde zu spekulieren. Wenn daher die Anlagen, wegen deren Verwertung die Enteignung erfolgt ist, in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb 5 Jahren nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses abgetragen werden, soll der Enteignete berechtigt sein, die Liegenschaften zurückzuerwerben.

Nach § 3 soll die Entscheidung über die Enteignung in erster Instanz der Landesregierung und in zweiter Instanz dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen übertragen werden.

§ 4 regelt das Enteignungsverfahren und die Entschädigungsfrage.

An den meisten auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Liegenschaften wurden während der Dauer der Inanspruchnahme mehr oder weniger weitgehende Aenderungen vorgenommen. Wenn für die Bemessung der Entschädigung der gegenwärtige Wert der Liegenschaft zur Grundlage genommen würde, so würden die Enteigneten entweder eine zu grosse oder zu geringe Entschädigung erhalten, je nachdem, ob Verbesserungen eingeführt oder Verfügungen getroffen wurden, die die Liegenschaften entwertet haben. Nach dem Kriegsleistungsgesetze stehen zwar den Eigentümern dieser Liegenschaften Entschädigungsansprüche an die Militärverwaltung zu, doch ist die Geltendma-

nung dieser Ansprüche gegenwärtig sehr erschwert. Es wurde deshalb im Interesse der zu enteignenden Eigentümer der Liegenschaften festgesetzt, daß der Bemessung der Entschädigung jener Wert zu Grunde zu legen ist, den die Liegenschaft im Zeitpunkt der Enteignung hätte, wenn sie sich noch in dem Zustand zur Zeit der Besitzergreifung für die in § 1 erwähnten Zwecke befände. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Eigentümer den vollen Wert, den sie erreichen könnten, wenn ihre Liegenschaften nicht in Anspruch genommen worden wären, erhalten. Dagegen wurde vorgesehen (§ 6), daß mit der enteigneten Liegenschaft die in den §§ 19, Absatz 3, und 20, Absatz 4, des Kriegsleistungsgesetzes begründeten Entschädigungsansprüche des Enteigneten auf den Enteigner übergehen, dem es dann zusteht, diese Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Dadurch soll ein Äquivalent für die dem Enteigner im § 4 auferlegte Verpflichtung geschaffen werden.

§ 5 enthält Bestimmungen über das Verfahren bei der Enteignung und sieht vor, daß, sofern nicht in diesem Gesetze etwas anderes angeordnet ist, hinsichtlich der Enteignung und Entschädigung die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl.Nr. 30, (Eisenbahnteilungsgesetz) sinngemäße Anwendung zu finden haben.

§ 6 stellt fest, daß die Ansprüche, welche die Enteigneten auf Grund des § 19, Absatz 2, und § 20, Absatz 3, für die Benützung ihrer Liegenschaften an die Militärverwaltung zu stellen haben, dem Enteigneten gewahrt bleiben. Hinsichtlich dieser Ansprüche, wird durch eine Enteignung im Sinne dieses Gesetzes nichts geändert.

§ 7 versucht die Zahl der Enteignungen dadurch möglichst einzuschränken, daß verfügt wird, daß dort, wo Verträge vorhanden sind, vorher versucht werden soll, auf Grund dieser Verträge die Grundverhältnisse zu regeln.

§ 8 behandelt die weiter Inanspruchnahme von Liegenschaften, die bisher auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen waren.

Die Beantwortung der Frage, welche in Anspruch genommenen Liegenschaften vom Zeitpunkte des Erlöschens der Verpflichtung zu Kriegsleistungen an für die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen weiter in Anspruch genommen bleiben sollen, ist äusserst schwierig. Es besteht, wie schon in der Einleitung bemerkt wurde, keinerlei Uebersicht über diese Liegenschaften, so daß eine Feststellung, welche Liegenschaften für eine weitere Inanspruchnahme in Betracht zu kommen haben, nicht möglich ist. Infolgedessen ist es auch nicht möglich, festzusetzen, daß die in § 2, Absatz 1, genannten Stellen die Liegenschaften genauer bezeichnen, die in Anspruch genommen werden sollen. Es würden in diesem Falle wahrscheinlich zahlreiche Liegenschaften übersehen werden, wodurch für den Staat bei der Verwertung der Objekte, die nicht überall durchgeführt werden könnte, ein grosser materieller Schaden entstehen könnte. Andererseits ist es auch nicht zweckmässig, daß alle bisher in Anspruch genommenen Liegenschaften weiter in Anspruch genommen bleiben. Die Gefahr, daß Objekte der Verwertung entzogen bleiben, wäre zwar hiedurch vermieden, dagegen aber würden viele Grundeigentümer verhindert werden, über ihr Eigentum frei zu verfügen, obwohl die Inanspruchnahme ihrer Liegenschaften für die Verwertung gar nicht notwendig ist. Um den Kreis der weiter in Anspruch zu nehmenden Liegenschaften ohne Beeinträchtigung der Verwertung möglichst einzuschränken und auch den berechtigten Wünschen der Grundeigentümer in weitestem Umfange gerecht zu werden, sollen nur jene Liegenschaften weiter in Anspruch genommen bleiben, auf denen sich Hochbau- oder Tiefbauanlagen befinden. Dadurch soll erreicht werden, daß vor allem die Grundstücke, die für landwirtschaftliche Zwecke in Betracht kommen, den Eigentümern sofort zurückgestellt werden.

Die Eigentümer von Liegenschaften, auf denen sich Leitungen, Kanalisationsanlagen, Zufahrtswege oder Bahnanlagen befinden, sind bloss verhalten, diese Anlagen weiter zu dulden. Von einer weiteren

Inanspruchnahme solcher Liegenschaften wird abgesehen.

Schliesslich sollen die Eigentümer solcher Liegenschaften, auf denen sich Sachabrüstungsgüter anderer Art im Gesamtwerte von mehr als 100 Kronen befinden, bloß verpflichtet sein, diese Sachgüter anzuzeigen und einstweilen zu verwahren.

Um möglichst rasch eine Uebersicht über die Objekte, die für die Verwertung in Betracht kommen, zu erlangen, sieht der Entwurf eine Verpflichtung zur Anmeldung jener Liegenschaften vor, auf welchen sich Bauherstellungen befinden.

Dadurch sollen die in § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen in die Lage versetzt werden, die Rückgabe der nicht benötigten Liegenschaften in der kürzesten Zeit durchzuführen.

Gleichzeitig mit dieser Anmeldung sollen aber auch alle Forderungen, die die Grundeigentümer auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gegen die Militärverwaltung zu stellen haben und die bisher noch nicht beglichen wurden, bekanntgegeben werden, um auf diese Weise die Grundlage für die seinerzeitige Befriedigung der Grundeigentümer zu schaffen.

§ 9 regelt die Vergütung, die den Eigentümern bei der Inanspruchnahme von Liegenschaften zu zahlen sein wird,

Hienach soll für jene Liegenschaften, die in Bestand genommen wurden und nach Ablauf der Bestandzeit auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden, die zu zahlende Vergütung im Wege der politischen Bezirksbehörde neu bestimmt werden.

Dagegen sollen für die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Liegenschaften die bisherigen Vergütungen noch bis 6 Monate nach dem Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen weiter gezahlt werden und eine Neubemessung dieser Vergütung nur für die darüber hinausgehende Inanspruchnahme stattfinden.

Die Bestimmung der Vergütung soll in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde und in zweiter Instanz der Landesregierung

übertragen werden, die im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzbehörde zu entscheiden haben.

§ 10 sieht die Feststellung des Zustandes der Liegenschaften behufs allfälliger Bestimmung der Entschädigung der Schäden an der Substanz bei der Rückgabe vor.

Es wird hier davon abgesehen, den Zustand der in Anspruch genommenen Liegenschaften in jedem einzelnen Falle festzustellen. Diese Feststellung hat nur in jenen Fällen stattzufinden, in denen eine der Parteien daran ein Interesse hat und einen entsprechenden Antrag stellt.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
soziale Verwaltung vom 4. Juli 1919,
betreffend den Schutz von Dienstnehmern
in polizeilich gesperrten Betrieben.

4. 1. August

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,
R. G. Bl. Nr. 307, wird im Einvernehmen mit
den zuständigen Staatsämtern verordnet:

§ 1.

(1) In Betrieben, die auf Grund der Vollzugs-
anweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom
28. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 53, polizeilich
gesperrt wurden, kann dem Dienstnehmer während
der Dauer der Sperre vom Tage ihrer Anordnung
innerhalb des gleichzeitig festzusetzenden Zeitraumes
nicht gekündigt werden. Dieser Zeitraum darf ~~nur~~
Wochen, wenn aber die Sperre nicht fortlaufend,
sondern nur für bestimmte Tage ~~erfolgt~~, *sechs*
Wochen nicht überschreiten.

L oder Tageszeiten

(2) Während dieser Zeit gebührt dem Dienstnehmer
das vertragmäßige Entgelt; in Betrieben, in denen
Trinkgelder ein Teil seiner Entlohnung sind, über-
dies der Betrag, der ihm nach einem für diesen
Betrieb verbindlichen Kollektivvertrag im Falle der
Abschaffung der Trinkgelder zu leisten wäre. Besteht
für den Betrieb ein solcher Vertrag nicht, so ist
ein dem Durchschnitt der letzten sechs Wochen ent-
sprechender Betrag zu leisten.

(3) Das Verbot der Kündigung findet auf Dienst-
nehmer keine Anwendung, die an den Übertretungen,
wegen welcher die Sperre verhängt wurde, teil-
genommen und daraus besonderen Vorteil gezogen
haben.

§ 2.

Gegen die Anordnung der Kündigungs-
beschränkung steht das Rechtsmittel der Berufung
nach den Bestimmungen des § 2 der Vollzugs-
anweisung vom 28. Jänner 1919, St. G. Bl.
Nr. 53, offen.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage
ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hammisch m. p.

000017

196